

**Der gesellschaftliche Umgang
mit den Toten – eine Frage
der Menschenwürde!**

Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden
Herausgeber: Deutsche Kommission Justitia et Pax
Redaktion: Dr. Jörg Lüer

Der gesellschaftliche Umgang mit den Toten – eine Frage der Menschenwürde!

Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, Heft 142
Redaktion: Dr. Jörg Lüer
ISBN 978-3-910646-05-6

Berlin, November 2023

Auslieferung:
Deutsche Kommission Justitia et Pax, Hannoversche Str. 5, D – 10115 Berlin
Tel: +49 30 243428 158 – Fax: +49 30 243428 288
Internet: www.justitia-et-pax.de – E-Mail: JL@jupax.de

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Einleitung	5
2. Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Verstorbenen	8
2.1. Zum grundsätzlichen Zusammenhang von Menschenwürde und Menschenrechten	8
2.2. Kulturanthropologische, soziale und christliche Aspekte	9
2.3. Ethische Aspekte	13
2.4. Rechtliche Aspekte	15
Über die Relationalität zu den Rechten der Hinterbliebenen	16
2.5. Drei Ebenen der Betroffenheit: Verstorbene, Hinterbliebene, Gesellschaft	19
3. Relevante Rechtsgrundlagen im Völkerrecht	20
4. Verletzungen des angemessenen Umgangs mit den Toten und ihre Bedeutung – Kontexte	24
4.1. Krieg	24
Humanitärer Schutz und Verrechtlichung	24
Verstöße und Grenzen des humanitären Schutzes in Konflikten	25
4.2. Gewaltsames Verschwindenlassen	31
4.3. Flucht	35
5. Systematisierung und Schlussfolgerungen	38
6. Politischer Handlungsbedarf	41
6.1. Bewusstseinsbildung	42
6.2. Rechtliche, humanitäre und sozialpolitische Desiderate auf nationaler Ebene	43
6.2.1. Bestattungswesen	43
6.2.2. Sozialpolitische Verantwortung	43
6.2.3. Erinnerungskultur	44
6.3. Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die (weltweite) Einhaltung von Menschenrechten	44
6.4. Kirchliche Handlungsfelder und -optionen	46
Mitglieder der Arbeitsgruppe „Menschenrecht auf einen angemessenen Umgang mit den Toten“	48

Zusammenfassung

Menschen bestatten ihre Toten. Davon zeugt eine Jahrtausende alte Kulturgeschichte und diese Praxis ist Teil eines der Menschenwürde entsprechenden Umgangs mit Verstorbenen. Der vorliegende Text knüpft an anthropologische Überlegungen an und verbindet sie mit ethischen und rechtlichen Grundlagenreflexionen. In Konkretisierungen werden Umgangsweisen mit Verstorbenen offenlegt, die nicht der Menschenwürde entsprechen. Abschließend folgen Handlungsempfehlungen.

Mit dem Tod erlischt die Menschenwürde nicht sofort und vollständig. Die Auswirkungen mancher Akte der Selbstbestimmung reichen über den Tod hinaus und sind entsprechend zu achten. Menschenrechte sind Rechte von Lebenden, sie schützen und ermöglichen Lebensvollzüge. Von Rechten von Verstorbenen lässt sich nur insofern sprechen, als manche erworbenen Rechtsansprüche über den Tod hinausreichen, wie das Recht bestattet zu werden. Ein der Menschenwürde entsprechender Umgang mit den Toten ist vorrangig für die Hinterbliebenen von Bedeutung. Seine Verweigerung nimmt den Hinterbliebenen die Möglichkeit, ihren Frieden mit dem Verlust eines nahen Menschen zu finden. Der angemessene Umgang mit den Toten ist daher ein Recht der Lebenden.

Die Kontexte Krieg, Migration und gewaltsames Verschwindenlassen machen deutlich, dass der unangemessene Umgang mit den Toten den sozialen Zusammenhalt, die normative Bindungskraft von Regeln und damit letztlich die gesellschaftliche Werteordnung gefährden. Praktiken der Verweigerung des Respekts bis hin zur Entmenschlichung – z. B. verweigerte Bestattung, Schändung von Gräbern oder Leichnamen, aufgezwungene Ungewissheit über das Schicksal einer Person – sind Machtinstrumente, durch die die Lebenden eingeschüchtert und gesellschaftliche Ordnung destabilisiert werden sollen. Deshalb ist ein der Menschenwürde entsprechender Umgang mit den Toten von höchster gesellschaftlicher Relevanz.

Es besteht Handlungsbedarf. Ein der menschlichen Würde angemessener Umgang mit den Toten ist sicherzustellen, um die Rechte der Hinterbliebenen zu achten und das normative Fundament der Gesellschaft nicht zu gefährden. Mit Forderungen und Empfehlungen wird dieser Handlungsbedarf an die Staatengemeinschaft, an Bund, Länder und Kommunen, sowie Kirche und Religionsgemeinschaften adressiert.

1. Einleitung

Alle Menschen sterben, und mit allen sollte auch in Sterben und Tod würdevoll umgegangen werden. Was in dem kurzen Zitat anlässlich der Begräbnisfeierlichkeiten zum Tod der Queen selbstverständlich erscheint, ist es in Wirklichkeit nicht: Ungleichheiten setzen sich über den Tod hinaus fort. Nicht jeder Mensch wird begraben oder bestattet. Das ist nicht nebensächlich. Das Bestatten von und Bestattet-Werden der Verstorbenen ist ein normativ gehaltvolles anthropologisches Grunddatum: Der Mensch ist jenes Lebewesen, das seine Verstorbenen bestattet – in welcher Form und mit welchem Zeremoniell auch immer. Auch darin zeigt sich die Humanität menschlichen Lebens als eines Lebens in Beziehungen – auch jener zwischen den Lebenden und Verstorbenen.

Der Umgang mit Verstorbenen ist für das Leben von Menschen, das ihrer Würde als Mensch angemessen ist, essentiell. Insofern stellt sich unmittelbar die Frage nach entsprechenden Menschenrechten – gelten sie doch als Bedingungen der Möglichkeit eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Frage widmet sich der vorliegende Beitrag. Er diskutiert den angemessenen Umgang mit den Verstorbenen als Frage nach den Rechten von Lebenden im Umgang mit *ihren Verstorbenen* sowie nach möglichen Rechten der Verstorbenen selbst.

Es scheint zunächst ganz einfach: Menschenrechte sind Rechte von Menschen – und zwar von lebenden Menschen. Denn es ist das Leben jedes und jeder Einzelnen, das in seinen Vollzügen zu ermöglichen und zu schützen ist. Rechtssubjekte sind Menschen, die handeln können, die ihre Rechte einfordern können. Und Menschenrechte sollen ja gerade ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und schützen.

Ist die Beschäftigung mit Rechten von Verstorbenen und im Umgang mit Verstorbenen dann nicht ein Widerspruch?

Zuallererst ist zu betonen, dass die Frage nach den Rechten im Umgang mit Verstorbenen gerade nicht die Frage nach der Bedeutung der Rechte von Lebenden abwertet oder gar ignoriert. Zum einen kann die Beschäftigung mit dem Umgang mit den Toten auch den Blick darauf lenken, was lebenden Menschen angetan wurde: nämlich in Fällen, in denen Menschenrechtsverletzungen den Tod mitbedingt haben und in einem Umgang mit den Toten, der der Würde des Menschen widerspricht, ihre Fortsetzung finden. Zum anderen verweist sie aber auf – weitgehend ungeklärte – Fragen, wie lange die Menschenrechte gelten und wen sie (mit-)betreffen.

Die alltagsweltliche moralische Intuition kann hier wichtige Hinweise geben. Denn einerseits scheint es klar, dass Menschenrechte Rechte von Lebenden sind. Andererseits haben Menschen ein sehr deutliches Gespür dafür, dass es nicht richtig ist, verstorbene Menschen wie eine Sache zu behandeln: Wir entsorgen Tote nicht „auf dem Müll“ – allein die

Vorstellung widerstrebt dem Moralempfinden. Es gibt also eine moralische Intuition, die uns sagt, dass „etwas“ nicht stimmen würde, wenn wir mit Verstorbenen so umgehen würden. Diese Alltagsintuition lässt sich ethisch begründen und findet sich auch im Recht; Leichname werden z.B. nicht mit Sachen gleichgesetzt. Die moralische Intuition wird zudem gestützt durch eine Jahrtausende alte Kulturgeschichte, die die Frage des angemessenen Umgangs mit den Toten thematisiert (Bsp. Antigone). Es ist also keine neue Fragestellung, die wir hier aufgreifen.

Zugleich ist das Thema praktisch und theoretisch von größter aktueller Relevanz. In den spätmodernen (westlichen) Gesellschaften sind Sterben und Tod kaum präsent; manche sprechen von einer Tabuisierung. Gerade in Krisensituationen wie der Corona-Pandemie oder dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine werden wir immer wieder unausweichlich mit dem Thema Tod und Sterben konfrontiert, sodass ein Verdrängen – zumindest für einen Moment – kaum möglich ist.

Durch die mediale Berichterstattung in der Pandemie erhielt der Tod, ohne direkt sichtbar zu sein, mit Bildern von Särgen und aus Kliniken doch mit ikonographischer Wucht starke Präsenz und berührte die Lebensrealität vieler. Besonders tragisch war in jenen ersten Monaten die Situation in vielen Einrichtungen der stationären Langzeitpflege: Der Schutz vor Ansteckung, und damit vor einer für die besonders vulnerable Gruppe höchst lebensbedrohlichen Infektion, führte zu weitreichenden Isolationsmaßnahmen. Das brachte mit sich, dass alte Menschen zu ihrem eigenen Schutz teils über sehr lange Zeiträume keinen Besuch empfangen durften und in manchen Fällen sogar allein sterben mussten. Diese einschneidende Erfahrung machte vielen Menschen bewusst, dass Sterben und Tod Teil des Lebens ist und als solcher gestaltet werden will. Und die Konfrontation mit der Erfahrung der Einsamkeit verdeutlichte, wie sehr Sterben ein Beziehungsgeschehen ist oder sein sollte.

Auch durch den Krieg in der Ukraine sind Tod und Sterben stärker in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit in unserer Gesellschaft gelangt, denn die Gefahr, im Krieg getötet zu werden, ist (geographisch) näher gerückt. Sich selbst in Todesgefahr begebend, bergen Menschen im Kriegsgebiet Leichen, damit sie bestattet werden können und Hinterbliebene Gewissheit erlangen. Anderen bleibt diese Möglichkeit versagt. Die Bedeutung des Umgangs mit den Toten wird auf traurige Art erfahrbar.

In anderen Ländern waren und sind diese Themen dauerhaft präsent. So stellt sich die Frage nach einem angemessenen Umgang mit den Toten im Kontext von Konflikten und von gewaltbelasteter Vergangenheit sehr drastisch und auf verschiedene Weise: Wenn die Schändung oder auch die Unsichtbarmachung von Toten als Machtmittel eingesetzt wird, um die Bevölkerung zu schwächen und zu demütigen; wenn Menschen bewusst in belastender Ungewissheit gelassen werden, ob ihre Angehörigen leben oder tot sind

(Verschwindenlassen); wenn Gräber geschändet oder Gedenkstätten zerstört werden, wenn sie nicht zugänglich sind oder Verstorbene gar nicht bestattet werden können (z.B. Geflüchtete, die im Mittelmeer ertrunken sind); wenn die Verweigerung eines angemessenen Umgangs mit den Toten, etwa einer bestimmten Bestattungsform, als Ausdruck religiöser Diskriminierung eingesetzt wird. In diesen und anderen Situationen drängt sich die Frage nach den Menschenrechten im Umgang mit Verstorbenen auf.

Mit diesen Phänomenen sind viele grundsätzlich-konzeptionelle Fragen – moralische und juristische – verbunden. Denn es gilt zu bestimmen, wie sie sich zu der Überzeugung, dass Menschenrechte Rechte von Lebenden sind, verhalten. Es gilt zu klären, um wessen Rechte es eigentlich geht. Denn berührt sind Würde und Rechte der Verstorbenen selbst sowie der Hinterbliebenen – und zugleich geht es immer auch um die menschenrechtlichen Standards einer Gesellschaft. Aber was genau heißt das? Und wie wirkt sich das auf die Gesellschaft und auf einzelne Gemeinschaften aus? Diese und weitere Fragen sind zu erörtern.

Ziel ist es zu klären, welche Rechte und wessen Rechte auf dem Spiel stehen, um in einem nächsten Schritt prüfen zu können, welche rechtlichen und politischen Schritte nötig sind, um sie hinreichend zu schützen oder überhaupt erst zur Geltung zu bringen.

Dies ist nötig, weil das Thema bislang kaum bearbeitet wird – mehr noch: nicht einmal als bedeutsam erkannt wird. Diese Publikation stellt in diesem Sinne also den Auftakt zu weiteren Überlegungen dar, keinen Endpunkt. Sie will den ethischen Diskurs weiterführen und zu handlungsrelevanten Erkenntnissen gelangen. Über die ethische Dimension hinaus ist auch die rechtliche zu erörtern; geht es doch darum, wie Menschenrechte geachtet, geschützt und gewährleistet werden. Welche Verpflichtungen haben die Staaten und die Staatengemeinschaft? Es wird also einerseits dargelegt, welche relevanten Rechtsvorschriften es diesbezüglich gibt, andererseits ist aber auch freizulegen, welches Verständnis vom Rechtssubjekt darin zum Ausdruck kommt und wie sich dieses womöglich verändert hat. Auch religiöses Wissen fließt ein, denn es sind seit jeher v.a. die Religionen, die sich mit den Fragen beschäftigen, die den Tod transzendieren. Auch wenn diese Publikation nicht die Frage beantworten kann, was das in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft bedeutet, gilt es doch, die religiös-kulturelle Sensibilität für Fragen nach Sterben und Tod in der menschenrechtlichen Diskussion zu berücksichtigen.

2. Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Verstorbenen

2.1. Zum grundsätzlichen Zusammenhang von Menschenwürde und Menschenrechten

Sowohl in unserem alltäglichen Sprachgebrauch als auch auf der Begründungsebene sind Menschenwürde und Menschenrechte eng miteinander verbunden. Menschenrechte beinhalten basale Bedingungen der Möglichkeit für ein Leben, das der Würde des Menschen entspricht. Die Menschenwürde¹ steht für einen absoluten Wert jedes Menschen, der ihm von Natur aus zukommt ("Intrinsisch"), der für dessen Selbstzweckhaftigkeit ("Um seiner selbst willen Dasein") steht und der abwägungsresistent (deshalb absolut) ist. Unmittelbarer Ausfluss der Selbstzwecklichkeit eines jeden Menschen ist das Recht, seinem Selbst, also seiner persönlichen Lebensführung, die richtungsweisende Bestimmung geben zu können („Selbstbestimmung“). Zugleich steht "Menschenwürde" – darauf weisen gerade neue Menschenrechtskonventionen wie die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) hin – für das Erfordernis eines "enhanced senses of belonging", also einer starken und widerstandsfähigen Erfahrung von Zugehörigkeit zu menschlichen Vergemeinschaftungsformen bzw. zur Gesellschaft insgesamt. In solcher starken Zugehörigkeit können Menschen in den Modus von Anerkennung und kommunikativer Selbstwirksamkeit das "um ihrer selbst willen Dasein" lebhaft erfahren. Weil dies so ist, ist personale Freiheit immer ein zugleich von negativer und positiver Freiheit im Modus jener kommunikativen Freiheit, die den anderen nicht einfach nur als die Grenze, sondern vor allem als Bedingung der Möglichkeit eigener Freiheit erfährt. Insofern verwirklicht sich die Freiheit jeder einzelnen Person darin, dass "der eine den andern als Bereicherung seiner Selbst und als Aufgabe des eigenen Lebens erfährt".² Solche kommunikative Freiheit realisiert sich als relationale Freiheit keinesfalls nur zwischen den unmittelbar Lebenden, sondern im Vorgriff auf die zukünftigen Generationen („generative Freiheit“) wie auch im Rückbezug auf die Toten und Verstorbenen, denen sich die heute wie die zukünftig Lebenden in ihrer Existenz überhaupt erst verdanken. Insofern ist der Bezug zu den Verstorbenen immer identitätsstiftend – persönlich individuell wie als konkrete Gemeinschaft und in welcher Form auch immer.

¹ Vgl. zum Folgenden auch Lob-Hüdepohl, Andreas, Würde. Zum Verhältnis von Selbstzwecklichkeit, Selbstbestimmung und Zugehörigkeit, in: Klöcker, Katharina/Laubach, Thomas (Hg.), Ethisches Argumentieren. Reichweite und Grenzen zentraler Denkfiguren (Jahrbuch Moraltheologie 7), Freiburg 2023, 91–98.

² Huber, Wolfgang, Folgen christlicher Freiheit. Ethik und Theorie der Kirche im Horizont der Barmer Theologischen Erklärung, Neukirchen-Vluyn 1983, 118.

Deshalb ist ein angemessener Umgang mit den Verstorbenen als Recht der Lebenden wie der Verstorbenen Ausfluss von Freiheitsrechten im Sinne kommunikativer Freiheit.

Menschenwürde ist keine Eigenschaft, die man „besitzt“ (wie man etwa ein Schatzkästchen besitzt), sie ist vielmehr ein Anspruch, genauer gesagt der schlechthin grundlegende Anspruch in Bezug auf zwischenmenschliche und gesellschaftliche Interaktionen. Die Achtung der Menschenwürde erweist sich im Schutz der Lebensvollzüge und des konkreten menschlichen Handelns. Darin gründet (moralisch) der Zusammenhang von Menschenwürde und Menschenrechten: Rechte schützen und ermöglichen jene Handlungen und damit die Realisierung der Würde. Sie sollen für jeden Menschen ein der Würde gemäßes Leben und Handeln garantieren – selbstbestimmt und mit anderen. Daher sind sie zugleich Freiheitsrechte und Anspruchsrechte. Sie sind universelle Rechte, weil es *allen* Menschen zukommt, sich im Handeln zu realisieren; das wird durch diese Rechte geschützt.

Menschenrechte sind zunächst moralische Ansprüche; sie sind politisch zu realisieren und rechtlich umzusetzen. Historisch wurden sie in politischen Auseinandersetzungen erkämpft und in verschiedenen Erklärungen verkündet, etwa durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948. Sie zeigt deutlich, dass Menschenrechte immer auch eine Reaktion sind auf die Erfahrung von Leid und Ungerechtigkeit – hier ist es der Zivilisationsbruch von Holocaust und Zweitem Weltkrieg. Weil eine Absichtserklärung, wie es die AEMR ist, nicht ausreicht, wurden die darin formulierten Rechte in Vertragstexte übersetzt, die sogenannten Menschenrechtskonventionen, die für die ratifizierenden Staaten bindend sind. Auch wenn die historischen Errungenschaften groß sind, ist doch festzustellen, dass Menschenrechte immer wieder verletzt werden, ihre universale und unteilbare Geltung in Frage gestellt wird, und dass die vertraglichen Abkommen, die sie sichern sollen, nicht ausreichen. Auch deshalb werden die rechtlichen und politischen Instrumente immer weiterentwickelt. Wenn also ersichtlich ist, dass bestimmte Personengruppen oder aber bestimmte Dimensionen des menschlichen Lebens nicht hinreichend geschützt sind, kann eine Weiterentwicklung der Menschenrechte bzw. der Instrumente zu ihrem Schutz sinnvoll sein (so geschehen etwa mit Kinderrechten, Rechten von Wanderarbeitern etc.). Diesem Anliegen dient auch dieser Beitrag – mit Blick auf die bisher zu wenig reflektierte Frage des angemessenen Umgangs mit den Toten.

2.2. Kulturanthropologische, soziale und christliche Aspekte

Die Möglichkeit, Abschied zu nehmen und zu trauern und das Wissen, dass die Toten auf eine angemessene Art und Weise versorgt und bestattet werden, ist für viele Menschen oftmals Voraussetzung dafür, dass sie wieder zu einem alltäglichen Leben übergehen können. Menschen finden keinen Frieden, solange ihre Toten nicht ruhen. Existenzielle Verluste erfordern rituelle Totenpflege und individuelle Bestattungs- und

Abschiedsformen. Der Tod wird als Zäsur verständlich und somit erträglicher. Die respektvolle Bewahrung der Integrität der Verstorbenen dient zugleich einer ehrfurchtsvollen Hinwendung zur Würde des Lebens an sich. Die würdevolle Behandlung der Toten spiegelt den Wunsch nach einem angemessenen Umgang mit den lebenden Angehörigen wider, denn sie sind durch den Verlust eines vertrauten, geliebten, beschützenden oder zumindest präsenten Menschen vulnerabel geworden. Grabschändungen oder gar Leichenschändungen nach Verbrechen wie Verschwindenlassen, Folter oder Mord schadet den Lebenden in extremer Weise. Die Totenruhe schützt die sterblichen Überreste und somit die Integrität der Toten. Doch dient sie auch der Wiederherstellung des emotionalen und seelischen Friedens der Angehörigen. Aus dieser Perspektive ist die Totenruhe ein Recht der Hinterbliebenen. Es verwundert nicht, dass wir es in der Archäologie akzeptieren, die Totenruhe aus einem wissenschaftlichen Erkenntnisdrang heraus zu stören: Diese Toten haben keine An- und Zugehörigen, keine Hinterbliebenen mehr, da sie bereits vor Jahrtausenden starben und bestattet wurden.

Tote haben stets ein Nachleben, das sich in persönlicher Weise in der Kommunikation der Lebenden mit den Toten widerspiegelt. Wir bleiben mit ‚unseren‘ Toten im Gespräch. Neben den Gedanken, die um sie kreisen, ist die Vielfalt der verwendeten Medien enorm: von Schrifttafeln, Briefen, Grabzeichen, Geschichtensammlungen, dem Gedenken gewidmeten Kastenbildern oder Schmuck über Lieder, Fotografien, Internetforen oder konservierte WhatsApp-Chats, die teils auch nach dem Tod einseitig fortgeführt werden. Rituale von Trauer und Gedenken bedeuten stets Kommunikation zwischen den Hinterbliebenen und ihren Toten, was bis zu einer Totenbeschwörung im Rahmen der Ahnenverehrung führen kann. Tote haben Einfluss auf die Lebenden.

Die Störung oder gar Zerstörung der Totenruhe greift zugleich die Hinterbliebenen an. Gleichzeitig sind dies auch Versuche einer Entmenschlichung der Opfer. Entführungen, Folter und Ermordungen von Menschen sowie das anschließende Verschwindenlassen ihrer Leichen sowie das Verschleiern der Todesumstände und die Verunglimpfung des Andenkens an die Verstorbenen sind Verbrechen, die den Opfern nicht nur einen gewaltvollen und würdelosen Tod oktroyieren, sondern die zudem ihre würdevolle Bestattung im Kreis ihrer Angehörigen verhindern wollen. Diese Versuche einer Entmenschlichung der Opfer fallen jedoch auf die Täter selbst zurück.

Menschen haben seit jeher die unterschiedlichsten Formen eines Totenkults entwickelt, die in ihrem Kern folgende Beweggründe erkennen lassen: In Bezug auf den physischen Leichnam stehen die Aspekte Verbergen, Verorten und Transformieren im Vordergrund; in Bezug zu Seele und Geist der Verstorbenen das Gedenken, Bewahren und Transzendieren und mit Blick auf die Hinterbliebenen das Verschmerzen/Verkraften, Überwinden und Verwandeln.

„Die Toten zu begraben und die Trauernden zu trösten, diese beiden Dienste gehören nach jüdisch-christlichem Verständnis seit jeher zu den leiblichen und geistlichen Werken der Barmherzigkeit.“³

Die Entwicklung von Bestattungsritualen steht am Beginn der Menschheitsgeschichte. Es ist angebracht, hier von einer anthropologischen Konstante zu sprechen. Zu allen Zeiten haben Menschen kulturübergreifend ihre Verstorbenen rituell versorgt und bestattet, wobei die Elemente Feuer, Erde, Wasser und Luft stets eine zentrale Rolle bei der Gestaltung eines Übergangs gespielt haben. Es ist ein Bestimmungsmerkmal für das Menschsein: Wir kümmern uns um die Toten, pflegen sie und ihre letzten Ruheorte, bleiben mit ihnen in Prozessen von Trauer und Gedenken in stetem Kontakt, und wir imaginieren sie in jenseitigen Orten oder Sphären. Wohin die Toten gehen, ist hierbei eine zentrale Frage.

Welche besondere Aufmerksamkeit Religionen dem Umgang mit dem Tod schenken, lässt sich exemplarisch am Beispiel des **Christentums** illustrieren: Geschöpflichkeit als Wissen darüber, dass der Mensch sich nicht selbst verdankt, Auferstehungshoffnung und Beziehungshaftigkeit sind Leitmotive im Umgang mit dem Tod und den damit verbundenen Ritualen.

„Von der Erde bist du genommen und zur Erde kehrst du zurück“ heißt es in der katholischen Begräbnisliturgie, wenn der Sarg in das Grab hinabgelassen wird. Der irdische Mensch ist endlich, er hat seinen Anfang und sein Ende nicht selbst in der Hand. Er ist Geschöpf und als solches vergänglich. Doch im zweiten Satz „Der Herr aber wird dich auferwecken“ kommt zum Ausdruck, dass der Tod dennoch nicht das Ende ist. Die christliche Hoffnung richtet sich auf die Auferstehung. Deshalb gehört zum katholischen Begräbnis in der Regel die Feier der Messe: das Requiem, in dem in der Gemeinschaft der Gläubigen der Hoffnung darauf Ausdruck gegeben wird. Bei all dem stehen der/die Verstorbene und die Trauernden im Zentrum. Die Würde der Person erfordert über den Tod hinaus Praktiken besonderer Achtung, und zugleich sind Tod, Abschied und Trauer Beziehungsgeschehen.

Traditionell findet bzw. fand die erste Station der Begräbnisfeier zu Hause statt: Es gibt den Brauch, dass Nachbarn und Angehörige kommen, um sich zu verabschieden und mit den nahen Verwandten zu trauern. In Mitteleuropa ist diese Praxis weitgehend verschwunden, anderswo ist sie nach wie vor von Bedeutung. (In manchen Ländern Lateinamerikas kommen über drei Jahre hinweg Freunde und Familie am Todestag oder an Allerheiligen zum feiernden Gedenken zusammen.) Der Tod erhält dadurch einen Raum im Alltagsleben der

³ Die deutschen Bischöfe 53, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1994, 9.

Menschen, und der Nähe zum Verstorbenen wird besonderer Ausdruck gegeben: Er ist physisch anwesend, aber auch im Gespräch und im Erinnern. Manches davon findet heute in der Trauerfeier auf dem Friedhof statt. Aber auch dem Zusammenkommen von Freunden und Familie bei „Beerdigungskaffees“ oder ähnlichem kommt diesbezüglich große Bedeutung zu. Der Verstorbene verschwindet nicht, er lebt fort in der Erinnerung und in den Erzählungen der Gemeinschaft.

Friedhöfe sind trotz erheblicher Veränderungen in den letzten Jahrzehnten bedeutsame Orte des Gedenkens: Oft sind Blumen und Pflanzen sichtbare Zeichen der Erinnerung und des Lebens, die Hinterbliebene auf den Gräbern setzen. Kerzen verweisen auf die Auferstehungshoffnung. In jedem Fall erinnert der sichtbar angebrachte Name an die Verstorbene oder an den Verstorbenen. Der Name lebt fort, anonyme Begräbnisse sind eigentlich nicht vorgesehen.

Beim Begräbnis, sowie zu verschiedenen Anlässen des Gedenkens in Gottesdiensten, wird die Gebetsformel gesprochen: Herr, gib ihm/ihr die ewige Ruhe, auf die die Gemeinde antwortet: Und das ewige Licht leuchte ihm/ihr. Darin klingt an, dass das, was mit dem/der Toten geschieht, nicht beliebig ist. Er/sie möge ruhen. Allerdings bildet sich dieser Gedanke im Christentum (anders als im Judentum oder Islam) nicht in einer ewigen Grabesruhe ab. Gräber können nach einer Ruhefrist (in der Regel zwischen 15 und 30 Jahre) aufgelöst werden, das variiert zwischen verschiedenen Regionen. Die physische Grabesruhe ist mit der Todesruhe im übertragenen Sinn (in Ewigkeit) also nicht identisch. Das Gedenken und die Auferstehungshoffnung (das ewige Licht leuchte ihm/ihr) weist über die physischen Grenzen hinaus.

Allerdings haben diese christlichen Traditionen und Riten heute an Bedeutung verloren; sie erschließen sich vielen Menschen nicht mehr. „Die Vorräte sind nahezu erschöpft. Die Doktrinen und Riten befinden sich in einem Zustand der Agonie.“⁴ Das bedeutet nicht, dass es keine Umgangsformen mit dem Tod gäbe. Sie behalten ihre Bedeutung, aber sie sind individueller und privater geworden.

Der Umgang mit Verstorbenen ist immer auch soziale Praxis, wobei soziale, kulturelle und religiöse Dimensionen ineinander übergehen. Bestattungsrituale können Ausdruck sozialen Zusammenhalts sein. Und sie haben eine strukturierende Funktion: Sie bieten den Hinterbliebenen Halt im Umgang mit Verlust und Trauer und stabilisieren so zugleich die Gesellschaft, die durch einen Tod stets mitbetroffen ist und unter Umständen destabilisiert wird. Diese Destabilisierung ist bei gewaltsamem Tod, insbesondere bei politisch motiviertem, deutlich größer. Eine Gesellschaft benötigt deshalb Umgangsformen mit

⁴ Wils, Jean-Pierre, Das Nachleben der Toten. Philosophie auf der Grenze, Paderborn 2019, 12.

Verstorbenen und Rituale für den Umgang mit dem Tod. Fehlen sie oder werden sie unmöglich gemacht, hat das negative Auswirkungen auf gesellschaftliche Zusammenhänge und Abläufe. Die Grundlage für ein gutes Zusammenleben gerät ins Wanken.

Gleichzeitig haben soziale Praktiken immer eine ökonomische Dimension. In Bestattungsritualen und im Umgang mit Verstorbenen wird auch soziale Distinktion zum Ausdruck gebracht: Wer kann sich welche Form der Bestattung leisten? Wie lange bleibt ein Grab bestehen und wer pflegt es? Diese Frage stellen sich die Angehörigen, aber auch eine Gesellschaft ist mit der Frage konfrontiert, wie viel ihr Begräbnisse und andere Formen des angemessenen Umgangs mit den Toten wert sind.

2.3. Ethische Aspekte

Menschenrechte sind Rechte von Lebenden, weil sie deren Lebensvollzüge schützen. Und es gibt von rechtlicher und moralischer Seite das durchaus begründete Anliegen, die Begriffe „Menschenwürde“ und „Menschenrechte“ nicht so weit auszudehnen, dass die Konzepte Trennschärfe und kritisches Potential verlieren. Gleichzeitig weisen alltagsweltliche Intuitionen und die kulturellen und religiösen Praktiken darauf hin, dass der Umgang mit Verstorbenen nicht beliebig ist; sie werfen menschenrechtlich bedeutsame Fragen auf.

Für wen, ab wann und wie lange Menschenwürde und Menschenrechte gelten, wird v.a. in der Bioethik kontrovers diskutiert: Insbesondere mit Blick auf den Lebensbeginn stehen sich Positionen, ob (und inwieweit) dem ungeborenen Embryo Würde und damit verbunden auch Rechte zukommen oder ob das nicht der Fall ist, konträr gegenüber. Ohne diesen Konflikt hier thematisieren zu wollen, zeigen diese Auseinandersetzungen, dass sich die Frage der „Geltungsdauer“ überhaupt stellt und dass sie nicht einfach zu beantworten ist. Ein Gedanke, den Jürgen Habermas in die Diskussion brachte, lässt sich auf unsere Fragestellung beziehen und kritisch weiterentwickeln. Um den Konflikt zu entschärfen, ob Ungeborenen der volle Würdestatus zukommt oder gar keiner,⁵ führt Habermas eine Art Zwischenebene ein. Mit dem Begriff der „Würde des vorpersonalen Lebens“⁶, die vom Begriff

⁵ Heiner Bielefeldt spricht vom schwer entwirrbaren Konflikt, der aus zwei konträren Grundintuitionen resultiert: Auf der einen Seite steht danach das Interesse, keinen willkürlichen Ausschluss aus dem Würdeschutz vorzunehmen und daher auch das vorgeburtliche Leben von Anfang einzubeziehen, auf der anderen Seite steht die Intuition, dass „verbrauchende Embryonenforschung“ und Mord nicht gleichzusetzen sind. Dass beide Positionen das Motiv haben können, den kategorischen Würdeschutz zu verteidigen – und ihn entweder vor Überdehnung oder willkürlichem Ausschluss zu bewahren –, erschwert die Problematik. Vgl. Bielefeldt, Heiner, *Auslaufmodell Menschenwürde?*, Freiburg 2011, 60 f.

⁶ Habermas, Jürgen, *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?*, Frankfurt 2018, 59.

der Menschenwürde zu unterscheiden ist, zeigt er auf, dass es eine *generelle Unverfügbarkeit* menschlichen Lebens – auch vor der Geburt – gibt, die zwar nicht den Rang der individuellen Unantastbarkeit hat, durch die aber doch ein Schutzstatus verliehen wird. Eine solche **Unverfügbarkeit**, die auch in der christlichen Ethik von zentraler Bedeutung ist, lässt sich auch für Verstorbene annehmen. Zwar ist ihr Leben erloschen, aber mit dem Ende des biologischen Lebens geht nicht jeder moralische Anspruch verloren.

Der Begriff macht deutlich, dass etwas aus guten moralischen Gründen unserer Verfügung entzogen sein kann, auch wenn derjenige, um den es geht, nicht den Status einer Rechtsperson innehat (oder dieser Status nicht geklärt ist). Habermas wendet den Würdebegriff nicht vorbehaltlos an, weil er davon ausgeht, dass Würde im Unterschied zu Unverfügbarkeit an eine Symmetrie von Beziehungen gebunden ist, dass sie „allein in den interpersonalen Beziehungen reziproker Anerkennung, im egalitären Umgang von Personen miteinander Bedeutung haben kann.“⁷ Die Unverfügbarkeit verweist für ihn auf eine Schutzwürdigkeit, die auch ohne jene reziproken Beziehungen auskommt, so dass wir festhalten können: „Jenseits der Grenze einer strikt verstandenen Gemeinschaft moralischer Personen erstreckt sich keine Grauzone, in der wir normativ rücksichtslos handeln und ungehemmt hantieren dürfen.“⁸ Sondern es bleibt eine Unverfügbarkeit, die in jedem Fall zu achten ist.

Die folgenden Überlegungen gehen von der Annahme aus, dass die Schutzwürdigkeit von Verstorbenen noch weiter reicht, und gehen damit über Habermas hinaus. Dies zu begründen wird jedoch dadurch erschwert, dass uns dafür passende Begrifflichkeiten fehlen – und zugleich eine völlige Gleichsetzung mit Würde und Rechten von Lebenden nicht angebracht ist. Ein Grund für diese Annahme ist, dass Beziehungen und Anerkennung den Tod überdauern – wenn auch nicht in direkt reziproker Weise. Die Achtung der Person und die Anerkennung ihrer Taten oder auch ihrer Beziehung reichen über den Tod hinaus.

Die lebende Person kann zudem Entscheidungen treffen, die erst nach ihrem Tod wirksam werden, beispielsweise über die Art der Bestattung, eine mögliche Organentnahme etc. Darin liegt ein Akt der **Selbstbestimmung**, die in ihren Auswirkungen über den Tod hinausreicht. Der Wille des Verstorbenen transzendiert den Tod.⁹ Dann aber hat auch die **Achtung** vor der Selbstbestimmung über den Tod hinauszugehen. Der Umgang mit dem Leichnam in einer Weise, die sicher nicht dem Willen des Verstorbenen entspricht, verstößt gegen die

⁷ Habermas 2018, 62. Die Diskussion, ob das als Schutzstatus für vorgeburtliches Leben ausreichend ist, kann an dieser Stelle nicht geführt werden.

⁸ Habermas 2018, 68.

⁹ Analog zur Situation schwerst Erkrankter muss auch der mutmaßliche Wille berücksichtigt werden: Etwas, das offensichtlich gegen Interesse des Verstorbenen verstößt, muss vermieden werden.

(sozial eingefasste) Selbstbestimmung. Und insofern die Selbstbestimmung eng an die Würde geknüpft ist, lässt sich auch von einer Würdeverletzung sprechen, wenn dies missachtet wird.

2.4. Rechtliche Aspekte

Die Annahme, dass Auswirkungen der Selbstbestimmung über den Tod hinausreichen können, prägt auch das Recht. So verlangt etwa das Totenfürsorgerecht die Achtung des (mutmaßlichen oder explizit gemachten) Willen des Verstorbenen durch die Angehörigen. Die Totenfürsorge, also das Recht, über den Leichnam zu bestimmen, einschließlich der Bestattung, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt; sie ist aber als Nachwirkung des familienrechtlichen Verhältnisses anerkannt und wird heute auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3 und Art. 6 des Grundgesetzes [GG] gestützt. Dementsprechend steht sie in der Regel den nächsten Angehörigen, also dem Ehegatten und den in gerader Linie Verwandten, zu.¹⁰ Verschiedene BGH-Urteile unterstreichen die Bedeutung des Willens des Verstorbenen.

Neben der Selbstbestimmung und dem damit verbundenen Willen ist auch das **Persönlichkeitsbild** über den Tod hinaus bedeutsam. So würde es laut BVerfG

„mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend endet die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.“¹¹

Das Urteil begründet das mit Bezug auf das Lebensbild des Verstorbenen in der Wahrnehmung der Nachwelt, das vor Erniedrigung oder diffamierender Darstellung durch Dritte zu schützen sei. Es geht also um besonders schwere Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsbildes durch andere. Sie sind auch nach dem Tod nicht zulässig, sie verletzen die Würde.

¹⁰ Reichsgericht, Urteil vom 5. April 1937, – IV 18/37, RGZ 169 (271). Vgl. Juraforum, Art. Totenfürsorge, www.juraforum.de/lexikon/totenuersorge [30.10.2023]. Es besteht ein gewisser strafrechtlicher Schutz, Bestattung hingegen ist im jeweiligen Landesrecht geregelt.

¹¹ Beschluss des Ersten Senats vom 24. Februar 1971, BVerfGE 30, 173 (194). Das sogenannte „Mephisto-Urteil“ bezieht sich allerdings auf eine Fallkonstellation, die nicht im Zentrum dieser Überlegungen steht, nämlich ob und inwieweit ein Roman („Mephisto“ von Klaus Mann) Persönlichkeitsrechte eines Verstorbenen (Gustaf Gründgens) verletzt.

„Nach einer weiteren Ansicht wird der Schutz der Menschenwürde zwar durch den Tod beendet, gleichzeitig gelte das Gebot der Menschenwürde aber als grundsätzliches Prinzip der Werteordnung des Grundgesetzes auch über den Tod hinaus fort.“¹² Das verweist darauf, dass der respektlose Umgang mit Verstorbenen (auch unabhängig davon, ob ihm Würde zuerkannt wird oder „nur“ Unverfügbarkeit), das normative Fundament einer Gesellschaft angreift. Die Verletzung jenes Grundprinzips der gesellschaftlichen Werteordnung gefährdet die normative Bindungskraft von Regeln und den sozialen Zusammenhalt. Hier zeigt sich die gesellschaftliche Relevanz dieser Fragen, die noch zu vertiefen sein wird. Nach dem Tod nicht herabgewürdigt zu werden, lässt sich also begründen. Gleichwohl lässt die Intensität dieser Schutzwirkung nach, ohne dass man die Dauer absolut bestimmen könnte.

Schwieriger noch ist die Frage nach der Geltung von Rechten über den Tod hinaus. Grundrechtsträger des Art. 2 Abs. 1 GG kann – auch nach Ansicht des BVerfG – nur der lebende Mensch sein,¹³ zugleich wird auch hier ein gewisser (allmählich verblässender) Rechtsschutz angenommen.

Auf unterschiedliche Weise klingt der Aspekt der *Relationalität* bereits an. Subjektivität bildet sich über intersubjektive Beziehungen zu anderen.¹⁴ Der Wille des Verstorbenen ist durch Hinterbliebene zu achten. Und auch das *Persönlichkeitsbild* ist notwendig intersubjektiv und relational. Es verweist auf die Bedeutung des/der Verstorbenen für die Hinterbliebenen. Das verlangt nun einerseits, den Aspekt der Relationalität zu vertiefen und andererseits, die Verknüpfung der Würde des Verstorbenen mit Rechtsansprüchen genauer zu betrachten.

Über die Relationalität zu den Rechten der Hinterbliebenen

Es gibt Rechtsansprüche, die über den Tod hinausreichen. Wenn die Persönlichkeit über den Tod hinaus zu schützen ist, ergeben sich daraus (zumindest moralisch) gewisse Rechte, auch wenn nicht mehr die Entfaltung der Würde in Handlungsvollzügen zu schützen ist. Ein Mensch, der in Interaktionszusammenhängen Subjekt von Pflichten und Träger von Rechten war, hört zwar mit dem Sterben auf, „unter Menschen zu weilen“,“¹⁵

¹² Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Die postmortale Schutzwirkung der Menschenwürde, Berlin 2018, 5, <https://www.bundestag.de/resource/blob/590006/06be329f5e98a5foda17ec858426e7a4/WD-3-384-18-pdf-data.pdf> [30.10.2023].

¹³ Vgl. Deutscher Bundestag 2018, 5; sowie BVerfGE 30, 173 (194).

¹⁴ Habermas 2018, 63. Andere wären zu nennen, v.a. Anerkennungstheorien wie Honneth, aber auch Butler.

¹⁵ Hannah Arendt erläutert, dass Leben heißt *inter homines esse*, und Sterben so etwas wie „aufhören, unter den Menschen zu weilen“, Arendt, Hannah, *Vita activa*, München 2008, 7. Aufl., 17.

verschwindet aber nicht sofort und restlos aus diesen Zusammenhängen. Es können einzelne Werke sein, die fort dauern, und es ist v.a. die Erinnerung der anderen an diesen Menschen, die bleibt. Wird der Verstorbene in seiner Persönlichkeit nach dem Tod nicht geachtet – durch Schmähungen etwa – kann das (möglicherweise) als nachträgliche Persönlichkeitsverletzung verstanden werden. Berührt sind damit aber auch die Rechte der Lebenden, insbesondere der Hinterbliebenen. (Gleichwohl verletzt nicht jede üble Nachrede auf einen Verstorbenen die Rechte derer, die ihn erinnern. Auch das ist von Bedeutung.)

Hinweise auf diese Verknüpfung von Rechten Verstorbener und Lebender liefert auch das Recht auf Bestattung: Menschen haben ein Recht bestattet zu werden. Gemeindefriedhofbewohner erwerben zu Lebzeiten ein Recht, auf dem Gemeindefriedhof bestattet zu werden. „Diese Rechtsposition kann der Verstorbene naturgemäß nicht selbst ausüben. Vielmehr sind die Angehörigen kraft ihres durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten privatrechtlichen Totensorgerechts, das mit der Berechtigung zur Verfügung über den Leichnam eine Bestattungsbefugnis gewährt, auch öffentlich-rechtlich befugt, den in der Person des Verstorbenen entstandenen Friedhofsnutzungsanspruch gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.“¹⁶ Zum einen zeigt sich hier erneut, dass die Selbstbestimmung über den Tod hinaus zu achten ist. Zum anderen ist sie nicht losgelöst von den Hinterbliebenen: Andere „wachen“ über die Gewährung jenes Rechts. Die Bezogenheit und Verwiesenheit von Menschen aufeinander reicht über den Tod hinaus.¹⁷

Weil die Hinterbliebenen im Erinnern über den Tod hinaus mit ihren Verstorbenen verbunden bleiben, reicht auch die Relationalität von Menschenrechten über die Todesgrenze hinaus. Mehr noch: Wir bleiben mit ihnen „im Gespräch“, wie zuvor ausgeführt wurde. Ein respektloser Umgang mit einem Leichnam oder die Verletzung der Totenruhe u. ä. verletzt deshalb auch die Angehörigen. Das bedeutet umgekehrt, dass diese Praktiken unter Umständen bewusst – durch Einzelne, Gruppen oder gar durch Regierungen – als Kränkung oder auch als Rechteverletzung von Lebenden begangen werden. Sie können als massive Druckmittel und Drohung eingesetzt werden. Und es handelt sich sogar mitunter um gezielte Praktiken der Entmenschlichung: Leichname nicht zu bestatten und die Bestattung zu verbieten, ist ein uraltes Machtinstrument, weil die Ausübenden ihre Macht demonstrieren, dem Verstorbenen das zu verweigern, was einem Menschen in allen Kulturen als Minimum an Respekt zukommt. Aus Personen werden bloße Körper gemacht, sie werden

¹⁶ Rixen, Stephan, Die Bestattung fehlgeborener Kinder als Rechtsproblem, in: FamRZ 7/1994, 417–425, 419. Da Bestattungsrecht Ländersache ist, sind Regelungen im Einzelnen sehr unterschiedlich. Hier geht es jedoch lediglich um den grundsätzlichen Anspruch.

¹⁷ Dabei stellt sich umgekehrt die Frage, wer die Rechte, exemplarisch das Recht auf Bestattung, einfordert, wenn nahe Angehörige fehlten. Der Staat ist hier in der Gewährleistungspflicht.

zu einem Ding degradiert, mit denen nach Willkür verfahren wird. Auch das Verschwindenlassen, das Angehörige in einer unerträglichen Unwissenheit belässt, fungiert als Manifestation von Macht. Weil dadurch Unsicherheit und Angst eine Gesellschaft durchziehen, zeigt sich auch hier die große gesellschaftliche Relevanz der Frage nach den Menschenrechten im Umgang mit Verstorbenen.

Was genau bedeutet diese Relationalität von Rechten? Subjektive Rechte sind Rechte von Einzelpersonen, nicht von Gruppen. Sie haben gleichwohl eine intersubjektive Dimension, weil ja die Ansprüche vieler miteinander in Einklang zu bringen sind. Wir betrachten subjektive Rechte als „normative relationale Eigenschaften, die ihren Trägern eine begünstigende normative Position gegenüber anderen Personen einräumen.“¹⁸ Primär bedeutet der relationale Charakter, dass eine Relation besteht zwischen denen, die Ansprüche haben, und den anderen, die sie zu achten haben. Daneben sind subjektive Rechte aber auch insofern relational, als ihre Ausübung in verschiedener Weise andere miteinschließt. Viele Rechte lassen sich nur durch die Interaktion mit anderen oder die Unterstützung von anderen realisieren.¹⁹ Das wurde besonders deutlich in der Diskussion um das *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, das vehement die Achtung der Autonomie von Menschen mit Behinderung einfordert. Die Ermöglichung dieser Selbstbestimmung erfordert aber in vielen Fällen Unterstützung, so dass die Assistenz durch andere nicht mehr als Gegensatz (im Sinne der Abhängigkeit) zur Autonomie, sondern als deren Ermöglichung in den Blick rückt. Das gilt nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern für alle Menschen. Andere Menschen stellen für die Realisierung der Autonomie in der Wahrnehmung subjektiver Rechte nicht mehr nur (wie in der liberalen Tradition) eine Bedrohung dar, sondern sie ermöglichen diese, weil wir auf sie, ihre Arbeit und ihre Unterstützung, angewiesen sind. Das ist ein wichtiger Paradigmenwechsel. Zudem erfordert die Realisierung von *Freiheitsrechten* materielle Grundlagen. Sie sind untrennbar mit wirtschaftlich-, sozialen und kulturellen Rechten verknüpft, die nur gemeinschaftsbezogen zu verstehen sind. Nicht nur die Selbstbestimmung, sondern auch die daraus resultierenden Rechte haben also relationalen Charakter.

¹⁸ Stepanians, Markus, Moralische Rechte, in: Goppel et al. (Hg.), *Handbuch Gerechtigkeit*, Wiesbaden 2016, 280–286, 281.

¹⁹ Zwar werden Freiheitsrechte traditionell als Abwehrrechte – gegenüber staatlichen Eingriffen oder aber gegenüber Dritten – verstanden, aber zugleich wird Freiheit stets mit anderen realisiert. Das haben in den letzten Jahrzehnten etwa feministische Theorien, Alteritäts- und Intersubjektivitätsphilosophien deutlich gemacht, etwa Paul Ricoeur, wenn er zeigt, dass die Verwiesenheit auf den anderen der Ausübung von Freiheit(srechten) vorausgeht.

Und schließlich ist auch das Recht auf Religionsfreiheit berührt. Im Totengedenken und bzgl. der Bestattung sind religiöse Fragen betroffen. Ob man an eine Auferstehung oder eine Form von Leben nach dem Tod oder auch an eine Wiedergeburt glaubt, kann jeweils mit bestimmten Vorstellungen verbunden sein, was einem Leichnam passieren darf und was nicht. Diese religiösen Vorstellungen sind zu respektieren. Auch das Recht auf Religionsfreiheit, so könnte man vorsichtig folgern, weist also über den Tod hinaus.

Rechte im Umgang mit Verstorbenen, so zeigt sich, sind auch und sogar vorrangig Rechte von Lebenden, nämlich der Hinterbliebenen. Ob sie geschützt oder verletzt werden, ist von großer gesellschaftlicher Relevanz.

2.5. Drei Ebenen der Betroffenheit: Verstorbene, Hinterbliebene, Gesellschaft

Die Frage nach Rechten im Umgang mit Toten stellt sich auf verschiedenen Ebenen.

Zunächst geht es um die Rechte der Verstorbenen, denn nicht alle Achtungsansprüche erlöschen mit dem Tod. Auch der Verstorbene bleibt „unverfügbar“, die Menschenwürde wirkt über den Tod hinaus, auch wenn mit dieser Annahme noch viele Fragen (Dauer, Art des „Verblässens“) ungeklärt sind. Von Rechten (oder gar Menschenrechten) von Verstorbenen kann jedoch nur sehr bedingt die Rede sein – etwa mit Blick auf Rechtsansprüche, die zu Lebzeiten erworben wurden (Bsp. Bestattung). Das gilt es im Durchgang durch die Fallbeispiele und Praxisfelder zu konkretisieren. Dabei wird im Folgenden auch zu klären sein, wie und wodurch Würde (und Rechte) von Verstorbenen verletzt werden. Oder umgekehrt: Was sind Merkmale eines der Menschenwürde entsprechenden und kultivierten Umgangs mit den Toten?

Auf einer zweiten Ebene geht es um die Rechte der Hinterbliebenen. Es wurde deutlich, dass der Umgang mit den Toten die Hinterbliebenen betrifft. Welche psychosozialen Auswirkungen treten auf, wenn ein angemessener Umgang mit den Toten fehlt? Es wurde ebenfalls deutlich, dass u. a. aufgrund des relationalen Charakters von Rechten Ansprüche von Lebenden durch das Fehlen eines angemessenen Umgangs mit den Toten verletzt werden. Auch das wird an Erfahrungen und Praxisfeldern zu konkretisieren sein. Und auch hinsichtlich der Hinterbliebenen ist zu fragen, wie deren Rechte gewährleistet werden können und wie Verletzungen überwunden werden.

Schließlich hat die Missachtung der Rechte von Verstorbenen und der Hinterbliebenen eine gesellschaftliche Dimension. Die Unverfügbarkeit des Menschen über seinen Tod hinaus zu schützen, ist nicht nur je individuell, sondern auch gesamtgesellschaftlich von Bedeutung. Sie sind also auch deshalb zu schützen, weil sie einen objektiven Grund haben: Subjektive Rechte haben einen Bindungscharakter nicht nur gegenüber konkreten Adressat:innen, sondern durch sie entstehen normative Bindungskräfte zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft. Fehlt ein angemessener Umgang mit den Toten, so hat das Auswirkungen auf

das soziale Gefüge, mehr noch: Die Verweigerung des Respekts für Tote soll – als Machtinstrument – oft gerade die Hinterbliebenen treffen und das Sozialgefüge schwächen. Auch hier zeigen sich die Folgen im Durchgang durch die Praxisfelder. Darin wird auch deutlich werden, welche Konflikte sich konkret ergeben oder verstärkt werden und in welcher Weise Minderheiten betroffen sind.

Ob dann direkt von Menschenrechtsverletzungen die Rede sein kann, wird zu klären sein. Zu erwarten ist in jedem Fall, dass durch die Erosion der Sozialstruktur der Schutz der Menschenrechte in den jeweiligen Staaten erschwert ist. Daran schließt sich die Frage an, wie dieser Zustand zu überwinden ist. Wie kann ein Bewusstsein für die Menschenrechtsverletzungen und die Notwendigkeit ihrer Überwindung gefördert werden?

Auf allen Ebenen stellt sich also die Frage danach, wer welche Rechte hat. Diese Frage gilt es auch juristisch zu vertiefen und aufzuzeigen, welche staatlichen Verpflichtungen es bereits gibt – und wo diese fehlen.

3. Relevante Rechtsgrundlagen im Völkerrecht

Eine menschenrechtliche Konvention, die explizit zum Ausdruck bringt, dass der würdige Umgang mit den Toten (der Lebenden wegen) ein menschenrechtliches Gebot ist, das in allen Kontexten gilt und anerkannt werden muss, fehlt bislang noch. Für einzelne thematische Kontexte sind in verschiedenen völkerrechtlichen Übereinkommen jedoch Regelungen ausformuliert, aus denen sich staatliche Verpflichtungen ergeben, für einen angemessenen Umgang mit Toten Sorge zu tragen:

- Besonders ausführlich sind entsprechende Verpflichtungen im **humanitären Völkerrecht** beschrieben, das im Kontext von bewaffneten Konflikten Anwendung findet: Die Genfer Abkommen [GA] enthalten Bestimmungen zum Umgang mit Gefallenen (Art. 16 & 17 GA I) sowie mit verstorbenen Schiffbrüchigen (Art. 19 & 20 GA II), Kriegsgefangenen (Art. 120 & 121 GA III) und internierten Zivilpersonen (Art. 129 ff. GA IV). Die Regeln schreiben vor, dass die Toten identifiziert und auf eine würdige Art und Weise bestattet werden (wenn möglich, Riten der Religion des Verstorbenen berücksichtigend) und dass die Familienangehörigen über das Schicksal ihrer verstorbenen Angehörigen informiert werden. Art. 16 GA IV verpflichtet zudem die Konfliktparteien dazu, soweit es die militärischen Erfordernisse erlauben, Maßnahmen zu fördern, die ergriffen werden, um die Toten aufzufinden. Noch ausführlichere Bestimmungen enthält der Abschnitt III ("Vermisste und Tote") des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte für den Kontext der Kriegstoten, der in erster Linie durch das Recht der Familien bestimmt ist, das Schicksal ihrer

Angehörigen zu erfahren. Art. 8 des 2. Zusatzprotokolls stellt vergleichbare Verpflichtungen auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte auf. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz argumentiert, dass diese Regelungen weitestgehend als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden können.²⁰ Daher kann gefolgert werden, dass die Verpflichtungen selbst auf Staaten Anwendung finden, die Genfer Abkommen nicht ratifiziert haben. Eine weitere Bestimmung enthält das geänderte Minenprotokoll aus dem Jahr 1996. Art. 7 I des Protokolls sieht vor, dass Sprengfallen nicht bei Toten, Grabstätten, Krematorien oder Gräbern platziert werden dürfen.

- Ähnliche Verpflichtungen beinhalten auch die UN-Leitlinien zur Binnenvertreibung (die zwar rechtlich nicht verbindlich sind, jedoch eine wichtige Orientierungsfunktion erfüllen). Die Leitlinie Nr. 16 räumt allen **Binnenvertriebenen** das Recht ein, über das Schicksal und den Verbleib vermisster Angehöriger informiert zu werden und verlangt von den zuständigen Behörden, sich zu bemühen, die sterblichen Überreste der Verstorbenen zu bergen und zu identifizieren, ihre Schändung oder Verstümmelung zu verhindern, ihre Übergabe an die Hinterbliebenen zu erleichtern oder sie mit Achtung zu bestatten. Grabstätten von Binnenvertriebenen sollen zudem unter allen Umständen geschützt und geachtet werden und Binnenvertriebene das Recht auf Zugang zu den Grabstätten ihrer verstorbenen Angehörigen haben.
- Einen weiteren Anknüpfungspunkt stellt das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen dar. Das Übereinkommen nimmt die Vertragsstaaten in die Pflicht, sich dem **Verbrechen des gewaltsamen Verschwindenlassens** entgegenzustellen, bei dem die Opfer nicht nur ihrer Freiheit beraubt, sondern auch ihr Schicksal und Aufenthaltsort – tot oder lebendig – verschleiert werden. Anders als das humanitäre Völkerrecht beschränkt sich das Übereinkommen nicht auf bewaffnete Konflikte, sondern findet auch in allen anderen Kontexten Anwendung, in denen Verschwindenlassen stattfindet (siehe Art. 1 des Übereinkommens), wodurch z.B. auch die zahlreichen entsprechenden Taten in Unrechtsregimen adressiert werden. Im Zuge des **Rechts auf Wahrheit**, das als zentrales Element in das Übereinkommen aufgenommen worden ist, erhalten neben den verschwundenen Personen auch die Angehörigen sowie alle anderen natürlichen Personen, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt

²⁰ Deutsches Rotes Kreuz, Übersetzung der gewohnheitsrechtlichen Regeln des humanitären Völkerrechts, 2011, Regeln 112–116, https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Vertragstexte_Voelkergewohnheitsrecht/Gewohnheitsrechtlichen_Regeln_des_HVR_-dt.pdf [30.10.2023].

worden sind, Rechte: Sie haben das Recht, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren (Art. 24 II). Mit Blick auf die Suche nach Anknüpfungspunkten für ein Menschenrecht auf einen angemessenen Umgang mit den Toten ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass prinzipiell bei der Suche nach Verschwundenen der Grundsatz gilt, dass bei der Suche nach Verschwundenen stets davon ausgegangen wird, dass diese noch leben, solange nicht das Gegenteil bewiesen worden ist. Da in vielen Fällen die Verschwundenen jedoch getötet worden sind oder aufgrund der Haftbedingungen verstorben sind, formuliert Art. 24 III des Übereinkommens für den Todesfall eine Pflicht zur Ermittlung, Achtung und Überführung der sterblichen Überreste. Art. 15 verlangt zudem von den Vertragsstaaten, im größtmöglichen Umfang bei der Exhumierung, Identifizierung und Überführung ihrer sterblichen Überreste Hilfe zu leisten. Art. 17 III g) verpflichtet die betroffenen Staaten zudem zu einer amtlichen Dokumentation der Umstände und der Ursache des Todes und des Verbleibs der sterblichen Überreste, Informationen, die Art. 18 I g) zufolge allen Personen mit berechtigten Interessen zugänglich gemacht werden müssen. Der UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen hat darüber hinaus in den Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen weitere, spezifischere Empfehlungen zum Umgang mit sterblichen Überresten (inklusive deren Identifizierung) und Beteiligungs- und Informationsrechten von Angehörigen aufgestellt.

In weiteren Kontexten werden Pflichten, die ein Menschenrecht auf einen angemessenen Umgang mit den Toten konstituieren, zwar nicht explizit in menschenrechtlichen Übereinkommen ausformuliert, jedoch aus den Konsequenzen anderer Menschenrechte abgeleitet:

- Für den Kontext **Flucht und Migration** leitet eine Analyse des Projekts *Mediterranean Missing*, einem Kooperationsprojekt zwischen International Organization for Migration (IOM), der University of York und der City University of London, z.B. aus dem Recht auf Leben eine Verantwortung ab, Todesfälle zu untersuchen, um zukünftige Todesfälle zu vermeiden. Aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wie es etwa in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten ist, könnten sich zudem bestimmte Rechte der Angehörigen wie ein Auskunftsrecht über den Verbleib des Toten und eine Mitsprache im Hinblick auf die Beerdigung ergeben. Insgesamt werden die internationalen Menschenrechts-

normen in Bezug auf den würdigen Umgang mit verstorbenen Migrantinnen und Migranten jedoch als noch unentwickelt und lückenhaft bewertet.²¹

- Auch aus der **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** lassen sich Verpflichtungen im Hinblick auf einen angemessenen Umgang mit den Toten ableiten. Schließlich ist für viele Menschen der Zugang zu Gedenk- und Bestattungsorten, Trauerrituale, die Form der Bestattung und die Wahrung der Totenruhe auch aufgrund des persönlichen Glaubens und damit für eine freie Religionsausübung von großer Bedeutung.
- Die internationalen Menschenrechtsabkommen zum Schutz der Rechte Indigener wie das Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebenden Völkern in unabhängigen Ländern sowie die Deklaration der Rechte indigener Völker der Vereinten Nationen erwähnen zwar nicht im Speziellen den Schutz von Gräbern und (spirituellen) Gedenkortern für die verstorbenen Ahnen vor **Land Grabbing**. Eine entsprechende Verpflichtung dürfte sich aber durchaus durch die Bestimmungen zu den Landrechten und dem Schutz der Spiritualität der indigenen Bevölkerung ergeben. Konkretere Verpflichtungen werden in einigen nationalen Bestimmungen genannt. So wurde z.B. in den Vereinigten Staaten 1990 der Native American Graves Protection and Repatriation Act verabschiedet.

Es fällt auf, dass über viele verschiedene Bereiche hinweg bestimmte Verpflichtungen, die ein Menschenrecht auf einen angemessenen Umgang mit den Toten ausmachen, inhaltlich nahezu deckungsgleich ausformuliert oder zumindest aus anderen Menschenrechten abgeleitet angenommen werden. Gerade die Notwendigkeit einer würdigen Bestattung der Toten und Auskunfts- und Beteiligungsrechte der Hinterbliebenen sind ein wiederkehrendes Element, sodass die Frage gestellt werden kann, ob es sich dabei um Prinzipien handelt, die eine andauernde kontextunabhängige Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen, welche ein Völkergewohnheitsrecht begründet, das auch in anderen Bereichen anzuwenden ist.

Während es für ein entsprechendes Menschenrecht in der Form von Rechtsansprüchen Lebender starke Anknüpfungspunkte gibt, gilt trotz anhaltender Debatten über die Bedeutung der postmortalen Schutzwirkung der Menschenwürdegarantie²² im Allgemeinen die Annahme, dass Tote – im Unterschied zu lebenden Personen – keine Rechtsträger sind, die Menschenrechte geltend machen können. Bemerkenswert ist jedoch eine hiervon

²¹ Grant, Stefanie, Dead and Missing Migrants: The Obligations of European States under International Human Rights Law, IHRL Briefing, 2016, <https://missingmigrants.iom.int/sitreps/dead-and-missing-migrantsthe-obligations-european-states-under-international-human-rights-law-ihrl-briefing> [30.10.2023].

²² Vgl. Deutscher Bundestag 2018.

abweichende Akzentverschiebung in einem Urteil des Bundesgerichtshofs in Strafsachen vom 27. Juli 2017. In dem Urteil bewertet der Gerichtshof die Begriffe "Mensch" und "Person" als gleichbedeutend, wendet dementsprechend den Personenbegriff auch auf tote Menschen an und nutzt diese Ausweitung, um die Missachtung von Pflichten aus dem humanitären Völkerrecht hinsichtlich des Umgangs mit den Toten als Kriegsverbrechen/Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bezeichnen und zu sanktionieren (BGH 3 StR 57/17).

4. Verletzungen des angemessenen Umgangs mit den Toten und ihre Bedeutung – Kontexte

4.1. Krieg

Während die Bestattung und das Gedenken der Toten eine anthropologische Konstante bildet, ist die Sorge für die im Krieg *Gefallenen* und das Gedenken an sie eine Entwicklung der Neuzeit, die sich später auch auf die im Krieg umgekommenen Zivilisten erstreckt. Der „politische Totenkult“ (R. Koselleck), der den gewaltsamen Tod – insbesondere im Kontext von kriegerischen Konflikten, aber auch bei größeren Katastrophen oder Unglücken – rechtfertigt und ihm einen höheren Sinn gibt, wird zu einem wichtigen Teil der politischen Kultur moderner Systeme, seien es Monarchien, Republiken oder Diktaturen, und kann religiöse oder säkulare Formen annehmen.

Mit der öffentlichen Ehrung z.B. durch Kriegerdenkmäler, staatliche Beisetzungen, Gedenkfeiern usw. geht allerdings in der Regel auch eine Instrumentalisierung einher. Sie ist daher nicht gleichbedeutend mit der unbedingten Sorge für die einzelnen Toten oder die persönliche Trauer und Belange der Angehörigen. Öffentliche und private Anteilnahme können sich zwar wechselseitig durchaus bestärken, aber auch in ein Spannungsverhältnis treten, je schwächer die ideologische Bindekraft und Sinnstiftung des Krieges ausfällt und je schlechter die Konfliktparteien konkret mit den Toten und ihren Angehörigen umgehen.²³

Humanitärer Schutz und Verrechtlichung

Daneben tritt ab Mitte des 19. Jahrhunderts jedoch zunehmend ein humanitärer Ansatz, der auch und gerade in gewaltsamen Kontexten auf die Menschenwürde abzielt. Diese bezieht er dabei in einem reziproken Verständnis sowohl auf die Getöteten als auch auf die (Über-)Lebenden und zwar ungeachtet ihrer Hintergründe, Zugehörigkeiten oder ihres Verhaltens im Konfliktgeschehen.

²³ Ulrich, Bernd/Fuhrmeister, Christian/Hettling, Manfred/Kruse, Wolfgang, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Entwicklungslinien und Probleme, Berlin 2019, 9f.

Die Regeln gelten heute gemäß Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrecht nicht nur für staatliche, sondern auch für nicht-staatliche bzw. zivile Akteure. Sie sind in weiteren Protokollen und Richtlinien sowie in binationalen Gräberabkommen und nationalen Gesetzen ausgeführt und jüngst vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) in den „Guiding Principles“ zusammengefasst worden.²⁴ Sie finden auch in Fällen von Katastrophen oder größeren Unglücken Anwendung. Sie müssen im Rahmen des jeweils Möglichen befolgt werden, was allerdings gerade im Konfliktgeschehen auslegungsbedürftig und oft umstritten ist. Die wichtigsten Prinzipien sind:

- zunächst die Suche und Bergung von Vermissten und ihrer Habe
- dann die Fürsorge für den Leichnam und die Habe des Getöteten
- die Klärung und Dokumentation seiner Identität und Todesumstände mitsamt der Sicherung und Ermittlung von Tötungs- bzw. Fundort, Beweisstücken und der Untersuchung der Leiche sowie im Falle von Verstößen die Verfolgung der Verantwortlichen
- ggf. bei ungeklärter Identität die sichere Lagerung bzw. leicht rückgängig zu machende provisorische Bestattung unter Vermeidung der Kremierung oder einer Bestattung in Massengräbern
- die umgehende, fortlaufende und respektvolle Information und Beteiligung der Angehörigen
- die Anlage, Sicherung, Kennzeichnung und dauerhafte Pflege würdiger Kriegsgräberstätten ggf. mit Zugang für die Angehörigen
- die würdige Bestattung (ggf. auch nur provisorisch bis zur Rückführung ins Heimatland) gemäß religiöser oder kultureller Gebräuche bzw. der persönlichen Weltanschauung.

Diese Entwicklung stellt rechtlich wie praktisch ohne Frage einen ungemeinen humanitären Fortschritt dar. Kritisch lässt sich jedoch einwenden, dass ein auf diese Weise humanitär nur gezähmter Krieg den Kriegsparteien für eine sogar noch intensiviertere Kriegsführung dienen kann, da sich gerade in Demokratien Soldaten und ihre Angehörigen mit dem Versprechen auf humanitäre Mindeststandards eher und ausdauernder massenhaft mobilisieren lassen.

Verstöße und Grenzen des humanitären Schutzes in Konflikten

²⁴ International Committee of the Red Cross, Guiding Principles for Dignified Management of the Dead in Humanitarian Emergencies and to Prevent them Becoming Missing Persons, ref. 4586, 2021.

Die besondere Rücksichtnahme auf die Toten (wie auch auf die Gefangenen und Vermissten) ist unter den allgegenwärtigen Kriegsbedingungen von Gefahr, Chaos und Mangel und zumal angesichts des massenhaften Leidens und Sterbens sowie der propagandistischen Mobilisierung in modernen Kriegen bis heute keineswegs selbstverständlich. Vielmehr erfordert sie von den Kriegsparteien ein erhebliches Maß an Umsicht, Disziplin und Aufwand – nicht nur auf der Führungsebene, sondern gerade auch bis zur Ebene der eingesetzten Soldaten bzw. der örtlichen Bevölkerung. Humanitäre Helfer, unabhängige Beobachter und Ermittler können hierbei zwar unterstützen, aber ihr ungestörter Zugang ist oft nicht gegeben.

Umso prekärer wird diese Fürsorge dort, wo sie sich auch auf Kombattanten oder Zivilisten gegnerischer Parteien erstrecken soll; obwohl gerade dies im Umkehrschluss dann auch den Schutz der eigenen Opfer in der Kontrolle des Gegners verspricht. Folglich waren und sind es neben humanitären Organisationen immer wieder Angehörige, die von der eigenen Staats- und Militärführung just die gute Behandlung aller Soldaten, also auch der gegnerischen Kriegsgefangenen und -toten einfordern, weil sie damit auf eine verbesserte Situation für ihre Nächsten in gegnerischer Hand hoffen.

Denn oft ist nicht einmal der Schutz der eigenen Gefallenen gegeben. Auch sie bedeuten für die Konfliktparteien Aufwand, eventuelle Rentenansprüche der Angehörigen, vor allem aber das Eingeständnis und Nachfragen zu den eigenen Verlusten. Ihre Anzahl und die Todesumstände können Hinweise auf interne Versäumnisse in der Kriegsführung oder gegenüber der eigenen Truppe bzw. Zivilisten geben. In der Kriegspropaganda werden die eigenen Verluste entsprechend klein und die gegnerischen hochgerechnet. Dies kann bis dahin gehen, dass die Todesumstände systematisch unterschlagen oder gefälscht werden.

Das verweist auf eine weitere Wechselbeziehung im Umgang mit den eigenen und den gegnerischen Kampfteilnehmern: Je (un)würdiger und (in)transparenter mit den eigenen Soldaten bzw. Zivilisten umgegangen wird, desto mehr oder weniger drohen Übergriffe gegenüber Personen der anderen Seite, ob lebendig oder tot. Zudem gilt: Je (un)würdiger der Umgang mit den Lebenden, desto eher auch die Behandlung der Toten bzw. Vermisstenfälle und vice versa. In den allermeisten Fällen gehen Übergriffe gegenüber Kriegstoten auch mit Vergehen gegen Personen einher bzw. diese ihnen voraus. Werden Leichen wiederum zur Schau gestellt, verstümmelt usw. liegt meist ein derartiger Brutalisierungsgrad in einem Konflikt vor, dem weitere schwere Vergehen gegen Lebende wie Tote folgen werden.

Solches Kaschieren und das Übergehen völkerrechtlicher Verstöße lassen sich am ehesten durch eine kritische Öffentlichkeit und rechtsstaatliche Kontrolle unterbinden. Allerdings kann das Wissen darum Strategien motivieren, in manchen Fällen (Beispiel US-

Drohnenkrieg im Jemen) möglichst wenig öffentliche Aufmerksamkeit und kritische Beobachtung entstehen zu lassen.

Mangelhafte Transparenz, Propaganda, unabhängige Kontrolle

Oft werden also die humanitären Verpflichtungen im Umgang sowohl mit den Kriegstoten als auch mit den Angehörigen de facto vernachlässigt oder bewusst verletzt. Dies beginnt meist schon mit der unzureichenden oder bewusst verfälschten Beweissicherung, Dokumentation und Identifikation von Vermissten- und Todesfällen sowie mangelhafter Transparenz und Kooperation gegenüber humanitären Organisationen, Angehörigen sowie Medien, letzteres oftmals aus propagandistischen Gründen. Je schwächer die Kontrolle durch Parlamente, Justiz, Medien und eine kritische Zivilgesellschaft ist, desto eher wird es hierbei Verstöße geben.

In der Sowjetunion wurden die in fest verschlossenen Zinksärgen zurückkommenden sowjetischen Gefallenen des Afghanistankrieges als „Zinkjungen“ sprichwörtlich: Die Angehörigen konnten sich nicht sicher sein oder nachprüfen, ob die offizielle Todesursache stimmte oder ob es sich überhaupt um den jeweiligen Leichnam handelte²⁵ (s. Alexejewitsch 1992). Dieser intransparente Umgang mit den eigenen und erst recht den gegnerischen Kriegstoten setzte sich in den beiden Tschetschenienkriegen fort.²⁶

Mit der informellen Kriegsbeteiligung Russlands im Osten der Ukraine ab 2014 mehrten sich Hinweise auf den illegalen Einsatz von regulären russischen Truppen in bis zu fünfstelliger Höhe auf Seite der „Volksrepubliken“ und Gefallenen dieser Gruppierungen in dreistelliger Höhe. Belegt sind mehrere Fälle, in denen Kriegstote als Unbekannte (teils erst nachträglich) unter keinem bzw. falschem Namen oder irreführenden Angaben zu den Todesumständen bestattet wurden. Angehörige, Journalisten und ein Lokalpolitiker, die über den tatsächlichen Einsatz der Toten berichteten, wurden eingeschüchtert. Zugleich sind seit 2014 für die „Volksrepubliken“ zahlreiche Fälle von illegalen Verhaftungen, Entführungen, Folter und sexualisierter Gewalt sowie Fälle von Erpressung und Verschleppungen ukrainischer Zivilisten nach Russland belegt²⁷. Außerdem erhöht sich mit der intransparenten

²⁵ Alexijewitsch, Swetlana, Zinkjungen. Afghanistan und die Folgen, Frankfurt am Main 1992.

²⁶ Politkovskaja, Anna, Tschetschenien. Die Wahrheit über den Krieg, Köln 2003.

²⁷ United Nations High Commissioner for Human Rights, Conflict-Related Sexual Violence in Ukraine, Country Report, 16.02.2017, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Countries/UA/ReportCRSV_EN.pdf [09.01.2023].

United Nations High Commissioner for Human Rights, Human rights violations and abuses and international humanitarian law violations committed in the context of the Ilovaisk events in August 2014, 01.08.2018, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Countries/UA/ReportOnIlovaisk_EN.pdf [09.01.2023].

Verschleppung und Zwangsadoptionen von ukrainischen Minderjährigen in Russland das Risiko, spätestens im Falle eines Versterbens für ihre Angehörigen verschollen zu bleiben.

Allein schon die gezielte Nichtaufklärung und Desinformation über Vermissten- und Todesfälle kann ein schwerwiegendes Vergehen der psychologischen Kriegsführung sein: Für diesen Zweck müssen die im Raum stehenden Tötungen oder Übergriffe im Einzelnen gar nicht alle stattgefunden haben. Um Angehörige, aber auch ganze Gemeinschaften zu demoralisieren, reicht es, wenn Konfliktparteien intransparent im Umgang mit Kriegstoten agieren, Gerüchte nicht aufklären oder gar gezielt schüren. Der Umstand, dass Gerüchte über schwere und besonders schambehaftete Leichenschändungen, z. B. an Leichen schwangerer Frauen oder von Kindern, immer wieder im Kontext schwerer Kriegsverbrechen und ethnischer Vertreibungen kursieren (z.B. im Kontext des NS-Vernichtungs- und Partisanenkrieges oder der Jugoslawienkriege), verweist auf ihre soziale Zerrüttungskraft über Generationen hinweg.

Im Ukrainekrieg zeigt sich dies an den Berichten über mobile Krematorien, die angeblich zur Verschleierung der Anzahl und Todesumstände ukrainischer Zivilisten u.a. in Mariupol, aber auch eigener Verluste durch die russische Militärführung dienen sollten. Während für das erstere keine Belege vorliegen, gibt es Anzeichen dafür, dass russische Soldaten bereits in den Tschetschenienkriegen kremiert wurden.

In Folge des Afghanistan- und der Tschetschenienkriege schlossen sich Angehörige in renommierten Netzwerken wie den *Komitees russischer Soldatenmütter* zusammen, um Aufklärung über das Schicksal ihrer eingezogenen Familienmitglieder sowie Zugang und ggf. Renten- oder Invalidenleistungen zu erreichen. Mittlerweile führt die verschärfte Gesetzeslage in Russland dazu, dass selbst die Recherche von bloßen Fakten wie der Gefallenenzahl rigide verfolgt wird und Angehörige vor Nachfragen gegenüber den Behörden zurückschrecken bzw. zu Falschaussagen gezwungen werden. Dennoch konnten russische und internationale NGOs und Medien durch Einzelrecherchen anonyme Grabstätten und höhere Verluste als offiziell bekannt gegeben nachweisen.

Demgegenüber zeigt sich im Verhältnis von ukrainischer Armee und Zivilgesellschaft eine gegenläufige Entwicklung: Auch sie ist eine postsowjetisch geprägte Institution, für die vor allem vor, aber auch noch nach Kriegsbeginn Fälle von Korruption, Vernachlässigung und Übergriffen gegenüber den eigenen Soldaten dokumentiert sind. Doch die Öffentlichkeit diskutierte kritisch die Missstände in der Armee, die seinerzeit schlecht auf den russischen Angriff vorbereitet war. Aus der Zivilgesellschaft und Wirtschaft wurden Soldaten und ganze Einheiten bereits damals ausgestattet und unterstützt, was seit 2022 in noch weitaus

größerem Umfang stattfindet. Zugleich bildeten sich Angehörigen-Initiativen, die unter starker öffentlicher Wahrnehmung verbesserte Bedingungen für die eingesetzten Soldaten und größere Bemühungen um den Austausch von Kriegsgefangenen durchsetzen.

Dieser unterschiedliche Umgang mit Kriegstoten beider Parteien zeigt sich auch im Umgang mit unabhängigen humanitären Ermittlungs- und Beobachtungsmissionen. So wurde von ukrainischer Seite internationalen Ermittlungsteams der UN, des ICC und humanitärer Organisationen freier Zugang und Unterstützung z.B. bei der Aufklärung der Übergriffe in Butscha gewährt, während Russland z.B. die Aufklärung des Brandes in einem russischen Kriegsgefangenenlager mit rund 50 ukrainischen Toten in der Stadt Oleniwka im Juli 2022 bis heute trotz gegenteiliger Zusagen verhindert hat. Auch unabhängige Experten vermuten hierbei die Vertuschung von Folter- und Hinrichtungsfällen.

Verstöße und Verbrechen im Umgang mit den Leichen Kriegstoter

Bereits Nachlässigkeit oder Überforderung können zu schweren Verstößen im Umgang mit Kriegstoten führen, z.B. bei der unzureichenden oder zu späten Bergung, Identifikation und Bestattung von (ggf. in kurzer Zeit zahlreich) anfallenden Kriegstoten. Mitunter bestehen selbst in klassischen gut organisierten Kriegsparteien, geschweige denn bei den informellen Akteuren der „Neuen Kriege“ keine ausreichenden Kompetenzen (z.B. in der Forensik) oder Kapazitäten, um alle Kriegstoten mitsamt Habe und Beweismitteln jederzeit rasch, fachgerecht und umfassend zu bergen und angemessen zu behandeln. Zudem bedarf es im Armeeealltag nicht nur entsprechender Richtlinien und Befehle, sondern insbesondere auch der Ausbildung und einer gelebten Kultur des Respekts gegenüber Lebenden wie Toten, damit auch im Ernstfall erschwerten Kriegsbedingungen die Vorgaben durch die ausführenden Ebenen eingehalten werden. Allerdings sind die Konfliktparteien dazu verpflichtet, alle notwendigen Strukturen und Maßnahmen gerade auch im Hinblick auf die fordernden Bedingungen eines Krieges vorzuhalten und umzusetzen.

Des Weiteren kommt es regelmäßig im Konfliktgeschehen zu individuellen Verfehlungen einzelner Soldaten, die der tatsächlichen Befehlslage und Praxis einer Konfliktpartei widersprechen, wie im Fall mehrerer Bundeswehresoldaten 2003 in Afghanistan, die mit einem Totenschädel (eines schon älteren Leichnams ohne Zusammenhang zum aktuellen Konfliktgeschehen) posierten und dafür sanktioniert wurden. Auch auf der Ebene einzelner Einheiten kann es zu eskalativen Gruppendynamiken wie unmittelbaren Vergehen nach eigenen schweren Verlusten oder selbst erlittenen bzw. kolportierten Übergriffen kommen. Ohne Sanktionierung und externe Kontrolle können sich diese Übergriffe rasch normalisieren.

Es kann auch Teil einer gezielten völkerrechtswidrigen Kriegsstrategie sein, systematisch Kriegstote zur Schau zu stellen, sie zu verhöhnen, zu bestehlen und propagandistisch zu missbrauchen bis hin zur Verstümmelung und sexualisierter Gewalt an Leichnamen (vgl.

öffentlich mit Propagandabotschaften gehängte Opfer der NS-Standgerichte, Übergriffe an Leichen beider Kriegsparteien im Vietnamkrieg oder die Grausamkeitspropaganda des sogenannten Islamischen Staates). Dies geschieht seltener auf Basis entsprechender Befehle, sondern zumeist in Form eines informellen common sense der Kommandoebene.

Auch im Ukrainekrieg gibt es zahlreiche in sozialen Netzwerken kursierende Aufnahmen von Leichen beider Konfliktparteien, die das Gebot zum Schutz vor öffentlicher Neugier und Verhöhnung verletzen. Ein Informationsportal ukrainischer Behörden mit Bildern mutmaßlicher russischer Kriegstoter, die so durch ihre Angehörigen und mit digitalen Methoden identifiziert werden soll, verstößt in Teilen ebenfalls gegen dieses Gebot und wurde zudem als politische Instrumentalisierung kritisiert, da für die vertrauliche Übermittlung solcher sensiblen Informationen bilaterale Kontaktstellen bzw. das IKRK zuständig ist.

In Butscha wurde durch unabhängige Untersuchungen im Frühjahr 2022 bestätigt, dass 458 Leichen noch nach Wochen offen auf den Straßen liegend oder verscharrt bzw. in Gebäuden und Brunnen aufgefunden wurden. 419 von ihnen trugen Anzeichen, dass die Personen erschossen, gefoltert oder erschlagen worden waren. Zum Teil wurden Leichen auch verbrannt, um möglicherweise Spuren zu vernichten. Einige der Toten waren unmittelbar vor ihrer Tötung unter keinen oder falschen Angaben gegenüber ihren Angehörigen abgeführt worden²⁸. In Isjum bei Charkiw wurden im September 2022 nach dem russischen Abzug über 400 ungesicherte und ungekennzeichnete Gräber entdeckt, die Leichname trugen vielfach Anzeichen von Folter und mutwilligen Exekutionen. Ähnliche Berichte gibt es aus weiteren Orten wie Mariupol oder der Region um Charkiw²⁹. Zudem liegen teils auch unabhängig verifizierte Berichte und Videoaufnahmen von verstümmelten und zur Schau gestellten Leichen sowie in einigen Fällen von mit Sprengfallen versehenen Leichnamen unter der russischen Besatzung vor.

Diese Übergriffe zielen dabei auf die Verunsicherung und Einschüchterung gegnerischer Kombattanten und Zivilisten im unmittelbaren Kampfgebiet, darüber hinaus aber auch auf weiter entfernte Angehörige und die Öffentlichkeit. Ähnlich wie sexualisierte Gewalt ist die Herabwürdigung und Verstümmelung von Toten besonders tabuisiert. Gehäufte und

28 United Nations General Assembly, Independent International Commission of Inquiry on Ukraine - Note by the Secretary-General, A/77/533, 18.10.2022, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/N22/637/72/PDF/N2263772.pdf?OpenElement>, [09.01.2023].

29 United Nations High Commissioner for Human Rights, Killings of civilians: summary executions and attacks on individual civilians in Kyiv, Chernihiv, and Sumy regions in the context of the Russian Federation's armed attack against Ukraine, 07.12.2022, <https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/killings-civilians-summary-executions-and-attacks-individual-civilians> [09.01.2023].

offene Übergriffe unter den Augen wehrloser Zivilisten oder auch gefangener Soldaten drohen nicht nur die Betroffenen, sondern ganze Gemeinschaften zu demoralisieren. Entsprechend oft sind sie Teil ethnischer Vertreibungen und genozidaler Verbrechen.

4.2. Gewaltsames Verschwindenlassen

„Ein Verschwinden ist schlimmer als ein Tod, es ist schmerzhafter, glauben Sie mir.“³⁰

Die Mutter aus dem mexikanischen Bundesstaat Guanajuato, die das sagte, musste es wissen. Denn sieben Jahre zuvor war ihr anderer Sohn bei einem Unfall gestorben, und damals dachte sie, es könne ihr nichts Schlimmeres im Leben widerfahren.

Uns als Außenstehenden, auch als solidarischen Begleitern, steht es nicht zu, über die Schwere von verschiedenen Menschenrechtsverbrechen, handle es sich um Folter, Mord, Verschwindenlassen oder anderes, vergleichend zu urteilen. Was die Mutter aus Guanajuato sagt, steht allerdings nicht allein. Die quälenden Folgen der Unsicherheit, des Nicht-Wissens über das Schicksal einer entführten oder verschleppten „verschundenen“ Person für die Angehörigen und ihr sonst Nahestehenden sind überall zu hören, wo das Verschwindenlassen zur schlimmen Praxis geworden ist. Und es war diese Verzweiflung, dieser besondere Schmerz, der auch nach Jahren nicht verheilen wollte, der in einigen Ländern, zunächst vor allem Lateinamerikas, dazu führte, dass die betroffenen Menschen den Verbrechen auch einen besonderen Namen gaben. Sie sprachen von den Opfern als „Verhaftet-Verschundenen“ und von dem dahinterstehenden Verbrechen als „gewaltsamem Verschwinden“, oder in der deutschen offiziellen Rechtssprache vom „Verschwindenlassen“.

Es waren die Angehörigen, die für die vorher in Lateinamerika jedenfalls so massenhaft nicht gekannte Methode, politische Gegner zum Schweigen zu bringen und die ganze Gesellschaft mit Schrecken zu überziehen, nicht nur einen Namen fanden, sondern auch mit ihren nie nachlassenden öffentlichen Fragen und Forderungen „Wo sind sie?“ oder „Lebend habt ihr sie geholt, lebend wollen wir sie wieder!“ dem Kampf gegen das Verschwindenlassen einen Platz im öffentlichen Bewusstsein schufen. Und bald auch einen neuen Rechtsbegriff und neue menschenrechtliche Normen zur Bekämpfung des Verschwindenlassens. Wenn man in die großen menschenrechtlichen Dokumente der Nachkriegszeit wie die Universelle Erklärung der Menschenrechte oder Konvention gegen den Völkermord von 1948 schaut, aber auch Jahrzehnte später in den internationalen Pakt über bürgerliche

30 „Una desaparición es peor que una muerte, es más dolorosa, créanme. Yo sé de qué hablo, mi hijo murió de un accidente...“ (Zeugnis einer Mutter aus: Plataforma por la Paz y la Justicia en Guanajuato, Reencontrarte en la vida, 2021).

und politische Rechte blickt, wird man keine Erwähnung des Verschwindenlassens finden. Es waren tatsächlich erst das massierte Auftreten des Verschwindenlassens als bewusster Strategie staatlicher Repression ab etwa den siebziger Jahren in Lateinamerika und die mutigen und nicht nachlassenden Anklagen der Opfer dagegen, die auch Gerichte und internationale Menschenrechtsinstanzen wie die UNO dazu brachten, für das Phänomen des Verschwindenlassens einen eigenen Rechtsbegriff zu entwickeln.

1988 formulierte der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof das weltweit erste Urteil über einen Fall des Verschwindenlassens, in dem auch explizit der Begriff („Forced Disappearance“) gebraucht wurde. Da ein solcher Tatbestand aber noch in keinem Rechtstext existierte, beschrieb ihn das Gericht als „multiple und fortdauernde Verletzung“ zahlreicher in der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention garantierter Rechte, insbesondere des Rechts auf Leben, auf Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug, vor Folter und anderen grausamen Behandlungen. Das Gericht erkannte auch, dass „langanhaltende Isolation und Entzug von Kommunikation selbst eine grausame und inhumane Behandlung darstellen, die die psychologische und moralische Integrität der Person verletzt und damit eine Verletzung des Rechts eines jeden Gefangenen auf seine Würde als menschliches Wesen darstellt.“ (Inter-American Court of Human Rights: Case of Velásquez-Rodríguez v. Honduras, Judgment of July 29, 1988, Par. 156)

In den Jahren nach diesem wegweisenden Urteil erfolgten im interamerikanischen wie im internationalen Menschenrechtssystem Resolutionen und Konventionen, die das Verbrechen des Verschwindenlassens genauer definierten und auch Auswirkungen auch auf die Angehörigen der Verschwundenen näher in den Blick nahmen. Die schon 1980 in der UNO eingesetzte Working Group on Enforced and Involuntary Disappearances (WGEID) erhielt damit ebenso eine völkerrechtlich gesicherte Arbeitsbasis wie die Interamerikanische Menschenrechtskommission. 2006 schließlich verabschiedete die UNO das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, das 2010 in Kraft trat und – Stand Mai 2023 – von 71 Staaten ratifiziert worden ist.

Schon im Velásquez-Rodríguez-Urteil und auch in den weiteren juristischen Dokumenten zum Verschwindenlassen findet sich regelmäßig eine doppelte Pflicht der Staaten, die den Kernforderungen der Familien entspricht: Das Schicksal („fate“) der verschwundenen Person aufzuklären und seinen Verbleib („whereabouts“) zu finden. Art. 24(2) der UN-Konvention bestimmt: „Jedes Opfer hat das Recht, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren.“ Die Aufklärung des „Schicksals“ beinhaltet also, logischerweise, auch die Klärung, wer für das Verschwindenlassen verantwortlich ist. Für die Familien geht es bei diesem Recht oft nicht in erster Linie darum, dass diese Verantwortlichen dann auch strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden – diese Konsequenz ist

selbstverständlich und in der Konvention wie allen anderen einschlägigen Vereinbarungen festgeschrieben. Aufklärung des Schicksals bedeutet für die Angehörigen aber mehr: Sie wollen auch verstehen, wie es zu dem Verschwindenlassen kommen konnte, was die Täter zu dem Verbrechen bewog, ob es vielleicht hätte verhindert werden können und vieles mehr. Diese Fragen sind auch deswegen so brennend, weil sich die Angehörigen nicht selten gegen ausgesprochene oder unausgesprochene Vorwürfe wehren müssen, das Opfer selbst sei (mit)schuld an seinem Schicksal. Sich gegen die damit verbundene Stigmatisierung zu wehren, ist eines der wichtigsten Ziele der zahlreichen Organisationen von Angehörigen von Verschwundenen, wie eine aktuelle Studie der Jesuiten-Universität von Guadalajara in Mexiko belegt.³¹ Es ist daher eine wichtige Forderung, dass die Aufklärung des „Schicksals“ der Verschwundenen sich nicht auf die Ermittlung der Täter beschränkt, sondern sich an diesem integralen Verständnis orientiert.

Die Pflicht, den Verbleib der verschwundenen Person zu klären, ist für viele Familien die wichtigste überhaupt. Der Schrei „Wo sind sie?“ ist überall zu hören, wo Angehörige von Verschwundenen sich zusammenfinden. Aber gerade diese Forderung wird von den betroffenen Staaten meist am wenigsten gehört. Leider widmen auch die rechtlichen Normen der Pflicht zur Ermittlung und Bestrafung der Täter mehr Aufmerksamkeit als der Pflicht zur Suche nach den Verschwundenen. Das gilt auch für das fortschrittlichste und am stärksten opferorientierte Instrument, das Internationale Übereinkommen von 2006, das detailliert die Pflichten der Staaten zur Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens auflistet, während die Pflicht zur Suche nach den Verschwundenen Personen zwar benannt, aber weit weniger systematisch entwickelt wird. Der Vertragsausschuss (CED) hat daher 2019 „Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen“ (UN-Dokument CED/C/7) verabschiedet, die das Recht der Opfer, gesucht zu werden, formulieren und die damit verbundenen Staatenpflichten detailliert beschreiben, einschließlich des Rechts der Angehörigen, an der Suche mitzuwirken. Ein großes Hindernis für eine effektive organisierte Suche ist dabei oft die ausschließliche Orientierung der Ermittlungsbehörden an der Täterermittlung. Dass sie auch eine Pflicht haben, die verschwundene Person zu finden oder wenigstens ihr Schicksal im Einzelnen aufzuklären, ist in vielen Ländern noch immer schwer zu erreichen. Immerhin gibt es z.B. in Mexiko inzwischen auch höchstrichterliche Entscheidungen in diesem Sinn. Der Entwurf für die kürzlich leider gescheiterte neue Verfassung von Chile hatte sogar ein Verfassungsrecht vorgesehen, wonach „jedes Opfer von Verschwindenlassen das Recht hat, gesucht zu werden und der Staat alle dafür nötigen

³¹ Centro Universitario por la Dignidad y la Justicia “Francisco Suárez SJ”, Nadie merece desaparecer. Diagnóstico sobre la estigmatización hacia las personas víctimas de desaparición, sus familiares y las organizaciones que las acompañan, Guadalajara (ITESO) 2022.

Mittel bereitstellt.“ (Art. 22). Trotz des Scheiterns des Referendums über diese neue Verfassung unternimmt derzeit auch Chile eine erneute, diesmal systematischere Anstrengung, mit einem Nationalen Plan zur Suche nach dem Verbleib von Hunderten von Verschwundenen aus der Zeit der Diktatur zu klären, nach denen die Familien noch immer vergeblich suchen. Ähnliche Programme, ausschließlich zur Suche nach den Verschwundenen und ohne Anbindung an die strafrechtlichen Ermittlungsbehörden, sind in den letzten Jahren auch in Mexiko, Kolumbien, El Salvador und Peru entstanden. Sie zeugen von einem wachsenden Bewusstsein für die Dringlichkeit und auch für die staatliche Pflicht der Suche.

Diese von der Justiz getrennten Institutionen zur Suche sind aber nur ein Schritt in die richtige Richtung, vor allem können sie die Justiz nicht von ihrer Pflicht befreien, auch ihrerseits alle Umstände des Verschwindenlassens, einschließlich des Verbleibs der verschwundenen Personen, aufzuklären. Die Suchkommissionen sind vor allem geeignet, einem Problem bei der strafrechtlichen Aufklärung von Verschwindenlassen abzuhelpen: Zwar ist das Verschwindenlassen, wie auch die UN-Konvention (Art. 8) bekräftigt, als ein Verbrechen zu behandeln, das so lange fortbesteht, wie es nicht aufgeklärt ist, was u.a. Folgen für die Verjährbarkeit nach sich zieht. Für die Strafverfolgungsbehörden endet ein Verfahren dennoch, wenn entweder ein Täter vor Gericht gebracht wird oder wenn sie zu dem Schluss kommt, dass weitere Ermittlungen zu keinem Ergebnis führen werden. Mit dem Ende des Strafverfahrens enden dann aber auch die Bemühungen der Justiz, die verschwundene Person zu suchen. Genau das ist bei den unabhängigen Suchkommissionen ausgeschlossen, die sich an dem Grundsatz des UN-Leitprinzips 7 („Die Suche ist eine andauernde Verpflichtung“) orientieren. Es besteht aber kein systematischer Grund, dass dieses Recht der verschwundenen Personen selbst und ihrer Angehörigen nicht auch von den Ermittlungs- und Justizbehörden gewährleistet werden könnte bzw. müsste. Daran muss und kann gearbeitet werden. Ein Beispiel, dass das auch möglich ist, ist die kolumbianische Sonderjustiz für den Frieden, die bei der Suche eng mit der unabhängigen Suchkommission zusammenarbeitet.

Beides, die Ermittlung der Täter und ihrer Motive und das Auffinden der verschwundenen Person, gehören zusammen, wie die Präambel zur UN-Konvention formuliert, „in Bekräftigung des Rechtes jedes Opfers, die Wahrheit über die Umstände eines Verschwindenlassens und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, sowie des Rechtes auf die Freiheit, zu diesem Zweck Informationen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten.“ Die Konvention erinnert damit an die Ursprünge des inzwischen fest verankerten „Rechts auf Wahrheit“ als eines sehr konkreten Rechts der Opfer von Verschwindenlassen, das dann allmählich erweitert und präzisiert wurde.

4.3. Flucht

108,4 Millionen Menschen waren nach Schätzung des UNHCR Ende 2022 auf der Flucht. Das sind mehr als doppelt so viele wie zehn Jahre zuvor. Etwa 35,3 Millionen davon waren internationale Flüchtlinge. Sie sind in vielerlei Hinsicht besonders vulnerabel und vielfach gefährdet: Sie erleiden physische Verletzungen, sexualisierte Gewalt, psychische Traumata und vieles andere – und nicht wenige sterben auf den Fluchtwegen. Die prekäre Stellung, die sie als Lebende hatten (nicht nur, aber auch hinsichtlich des rechtlichen Status) setzt sich über den Tod hinaus fort.

Das gilt für alle, die auf dem Weg sterben, besonders deutlich zeigt es sich an den Toten im Mittelmeer (und Atlantik). Das Mittelmeer, Sehnsuchts- und Urlaubsort für viele Menschen in Deutschland, ist zum Ort gewaltbelasteter Gegenwart geworden. Die Europäische Union nimmt in Kauf, dass Menschen beim Versuch nach Europa zu gelangen, im Mittelmeer ertrinken. Zugleich erscheint das Thema seltsam fern in der öffentlichen Wahrnehmung.

Im Jahr 2022 sind nach Schätzungen des UNHCR mindestens 1.940 Menschen bei der Überquerung des Mittelmeers oder des Atlantiks (zu den Kanarischen Inseln) verstorben bzw. werden vermisst, 150.177 haben die Mittelmeer-Anrainerstaaten erreicht. Die meisten Überquerungen finden in überfüllten, nicht hochseetauglichen (Schlauch-)Booten statt, von denen manche kentern oder leck schlagen. Auf der langen und gefährlichen Route von Westafrika zu den Kanarischen Inseln besteht zudem die Gefahr, dass Boote vom Kurs abkommen und spurlos verschwinden.³²

Diese Situation ist ein Produkt europäischer Migrationspolitik. Sie ist die Kehrseite der Europäisierung und der Grenzenlosigkeit Europas nach Innen, wie sie im Schengener Abkommen zugrunde gelegt wurde:³³ Mit dem Wegfall der Binnengrenzen sind die Außengrenzen umso deutlicher hervorgetreten, und ihr Schutz vor irregulären Übertritten gewinnt mehr und mehr an Bedeutung und wird mit hohem Aufwand betrieben. Zudem wurde und wird er zu Teilen externalisiert: Seit dem Barcelona-Prozess 1995 wurden west- und nordafrikanische Länder in das Management der Außengrenzen einbezogen, das letzte Abkommen dieser Art wurde 2016 mit der Türkei abgeschlossen. Parallel zu diesen Externalisierungsstrategien, die die Grenzkontrollen auf die andere Seite der Grenze verlagern, gab es eine

³² Vgl. United Nations High Commissioner for Human Rights, Zahl der Todesfälle bei Meeresüberfahrten steigt dramatisch, 29.04.2022, <https://www.unhcr.org/dach/de/76575-zahl-der-todesfalle-bei-meeres-uberfahrt-steigt-dramatisch.html> [30.10.2023]. Nachdem ein Höchstwert an Überquerungen und Verstorbenen im Jahr 2016 gezählt wurde, gingen beide Zahlen zurück, seit 2020 steigen sie wieder an.

³³ Vgl. zum folgenden Absatz: Becka, Michelle/Ulrich, Johannes, Europa an der Grenze. Zu Ambiguität und Dynamik europäischer Grenzregime, in: Concilium 2/2021, 51–59.

kurzzeitige Phase der Humanisierung. Das Bootsunglück vor Lampedusa im Oktober 2013 mit mindestens 366 Toten markierte einen Wendepunkt in der öffentlichen Wahrnehmung, der – performativ verstärkt durch die Kranzniederlegung des Papstes – den öffentlichen Diskurs (vorübergehend) veränderte und die Rettung von Menschenleben auf dem Mittelmeer in den Vordergrund rückte. Politisch fand diese Phase ihren Ausdruck in Mare Nostrom, einer italienischen Marine-Operation von Oktober 2013 bis Oktober 2014, bei der die Seenotrettung im Vordergrund stand. Der Spätsommer 2015 stellte mit der Aufnahme zahlreicher Geflüchteter in Deutschland und anderen Ländern den Höhepunkt und zugleich das Ende der Humanisierungsphase dar. Das änderte sich auch nicht durch die vielen Schiffsunfälle, die folgten – auch nicht durch das zweite Unglück vor Lampedusa, bei dem 2015 fast 1000 Menschen starben.

Es folgt eine weitere Verschiebung im Grenzregime. Im Begriff der „Securization“ deutet sich an, dass die Grenzsicherung (und damit verbunden das Versprechen der Sicherheit in den Ländern der EU) an Bedeutung gewinnt und durch die EU verstärkt militärisch ausgeübt wird. Exemplarisch zeigt sich die Verschiebung am Diskurs über Seenotrettung, die in der „humanitären Phase“ noch als Gebot erscheint, jedoch seitdem zunehmend kriminalisiert wird.

Diese Politik und das Fehlen legaler Einwanderungsmöglichkeiten – bei gleichzeitig hohem Auswanderungsdruck wegen Bürgerkriegen oder fehlenden Lebensperspektiven – treibt Menschen auf die gefährlichen Fluchtrouten. Ihr Tod wird in Kauf genommen.

Es geht allein hier – und viele andere lebensgefährliche Fluchtrouten sind zu ergänzen – um mehr als 2000 Menschen in einem Jahr, von denen Angehörige oft nicht wissen, ob sie leben oder tot sind; Leichen, die auf europäischen Inseln oder auch am Festland angespült werden, die meist nicht identifiziert werden können; und hinzu kommen die vielen Leichen, die nie gefunden werden. Für sie und ihre Angehörigen sind die Rituale und Praktiken, die den Tod im Leben der Gemeinschaft kulturell erfassen, sowie Formen des Abschiednehmens unmöglich.

Ein grundlegendes Problem (das andere mit sich bringt) ist die Anonymität. Die meisten sterben namenlos: Leichen, die angeschwemmt werden, können nur selten identifiziert werden. Daraus folgt, dass sie für die, die nach ihnen suchen, unauffindbar sind. Wenn kein Name an sie und den Ort, wo sie begraben sind, erinnert, wird das Band zwischen ihnen und den Angehörigen zerschnitten. Deshalb hat die italienische Vermisstenbehörde nach dem Bootsunglück von Lampedusa ein Pilotprojekt gestartet. Gemeinsam mit LABANOF, dem rechtsmedizinischen Universitätslabor in Mailand, hat man begonnen, die 366 Toten zu identifizieren. Geleitet wurde das Unternehmen von der Forensikerin Christina Cattaneo. Die Arbeit war in vielerlei Hinsicht erschwert. Etwa dadurch, dass man in diesem Fall kaum mit DNA-Nachweisen arbeiten konnte: Die meisten Toten dieses Unglücks

stammten aus Eritrea. Der Kontakt mit dem Land, der für einen DNA-Abgleich nötig wäre, war schwierig bzw. nicht möglich: Weil Auswanderung unerwünscht ist, würde man mit den Nachfragen die Angehörigen in Gefahr bringen. Die Identifizierung wurde daher, deutlich umständlicher, durch Erfassen möglichst vieler Merkmale vorgenommen. „Ich weiß nicht genau warum, aber die persönlichen Gegenstände erschütterten mich noch stärker als die Gesichter. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass sie die letzten Handlungen, die letzten Entscheidungen widerspiegeln. Oder es hat damit zu tun, dass ein Gesicht klar jemand anderem gehört, während viele Gegenstände auch die unseren sein könnten.“³⁴ Die Identifizierung auf diesem Weg ist mühsam. Sie wird auch dadurch erschwert, dass eine europäische Vernetzung fehlt. Nötig ist diese Arbeit, um den Menschen ihren Namen zurückzugeben, sie nicht als Nummern zu begraben. „Menschen glauben, dass es wichtig ist, den Toten einen Namen zu geben, aus Respekt vor der Erinnerung. Das ist Teil unserer DNA. Aber das ist nicht alles: Die Toten müssen auch für die Lebenden identifiziert werden. Das ist das Recht der Lebenden. Und das ist etwas, was die Europäer und auch Europa verstehen sollten.“³⁵ Damit das umfassender möglich ist, müssten allerdings deutlich mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Nicht immer kann die Anonymität aufgelöst werden. Die italienische NGO „Mediterranean Hope“ versucht den Menschen ihre Würde zurückzugeben, auch ohne ihre Namen zu kennen. Sie versuchen, gleichwohl ihre Geschichte zu rekonstruieren und Anhaltspunkte ihrer Identität zusammenzutragen, auch wenn diese oft spärlich sind. Und sie schaffen Orte der Erinnerung, die, wenn auch keine Namen genannt werden können, so doch durch Kunst und Symbole Grabstellen aus der Beliebigkeit abheben. Der Tod wird symbolisch und ritualisiert eingefasst, er ist kulturell eingebunden, die NGO tut dies in einer Art Stellvertreterposition. Wie bei den Versuchen der Identifizierung geht es auch bei diesen Bemühungen darum, tote Körper als Menschen zu betrachten; Menschen, die eine Geschichte haben und Angehörige, die nach ihnen suchen und zumindest die Möglichkeit haben möchten zu trauern.

Während die Initiative der italienischen Vermisstenbehörde in der Zusammenarbeit mit LABANOF ein Positivbeispiel ist, den Menschen ihren Namen zurückzugeben, wird das in vielen anderen Fällen nicht unternommen. Teilweise ist die Bergung von Leichen unmöglich (oder sind gar die Orte unbekannt), teilweise werden aber auch Anstrengungen ganz unterlassen. Ein Vertreter von Mediterranean Hope sagte dazu: „Wären es weiße Körper,

³⁴ Christina Cattaneo in: Ernst, Sonja, Die Toten im Mittelmeer. Christina Cattaneo gibt den Menschen ihre Namen zurück, Deutschlandfunk, 20.07.2020, <https://www.deutschlandfunk.de/die-toten-im-mittelmeer-christina-cattaneo-gibt-den-100.html> [30.10.2023].

³⁵ Cattaneo, ebd.

würde man versuchen sie zu bergen.“ Der Einsatz dieser NGO für die Toten macht die Missstände im Umgang mit den Lebenden – mit den Migrant*innen – deutlich. Die Diskriminierung geht über den Tod hinaus weiter. Rechte, die den einen zuerkannt werden – hier der würdevolle Umgang mit dem Leichnam und die Rechte der Angehörigen – werden anderen vorenthalten.

Versuche der Identifizierung der Leichen oder die Arbeit von Mediterranean Hope sind Ausdruck von Respekt, der allen Menschen gleichermaßen zukommt. Es sind Versuche, den verstorbenen Menschen, die Achtung der Würde und des Persönlichkeitsrechts, das über den Tod hinausreicht, zukommen zu lassen, die ihnen vorenthalten wird. Dabei sind immer auch die Hinterbliebenen betroffen. Die Ungewissheit der Hinterbliebenen gleicht jener der Angehörigen von Opfern des gewaltsamen Verschwindenlassens. Die fehlende Möglichkeit des Abschieds und der Bestattung macht einen Umgang mit dem Tod, der nicht sicher gewusst werden kann und doch die Angehörigen und die Gemeinschaft belastet, unmöglich.

Hinzukommen die gesellschaftlichen Folgen, die selten thematisiert werden und doch weitreichend sind. Das gilt zum einen für die Gesellschaften, aus denen die Menschen stammen, die nicht nur mit den Folgen der Abwanderung, sondern auch mit der Unsicherheit leben müssen, ob die Ausgewanderten leben oder nicht.

Das gilt zum anderen aber für die europäischen Gesellschaften: Was bedeutet es, wenn die eigene Sicherheit, oder besser das Versprechen von Sicherheit, auf dem Tod von Menschen aufbaut? Um den eigenen Lebensstandard nicht zu gefährden, wird der Tod von Menschen in Kauf genommen – und zugleich verdrängt. Zudem wird gegen die häufig beschworenen europäischen Werte verstoßen, weil sich in diesen Praktiken zeigt, dass Würde und Gleichheit in der Praxis doch nicht für alle gleichermaßen gelten. Das Inkaufnehmen des Sterbens von Menschen auf der Flucht infolge europäischer Grenzpolitik macht die Rede von europäischen Werten unglaubwürdig. Und die Gleichgültigkeit ist, wenn auch nicht so offensichtlich wie im Fall des gewaltsamen Verschwindenlassens, auch eine Form der Machtausübung. Machtasymmetrien werden gefestigt, wenn zugelassen wird, dass Menschen nicht einmal betrauert werden können. In der Verweigerung der Betrauerbarkeit wird auch die grundlegende Anerkennung als Menschen der anderen durch die anderen verweigert.

5. Systematisierung und Schlussfolgerungen

Die – krisen- und kriegsbedingt – veränderte Wahrnehmung des Todes in unserer Gesellschaft fördert die Aufmerksamkeit auf Zonen und Formen von Sterben und Tod, die keineswegs neu sind, aber meistens im Dunkeln bleiben, verschwiegen oder verdrängt werden. Daran, wie mit den Toten umgegangen wird, zeigt sich der Grad der Humanität oder

Inhumanität einer Gesellschaft: Auf dem Spiel stehen Würde und Rechte der Toten wie der Hinterbliebenen – und mit ihnen Menschlichkeit und Rechtsstandards der Gesellschaft. Anders gesagt: Es geht darum, wie der Schutzwürdigkeit und Verletzlichkeit menschlichen Lebens Rechnung getragen, wie neue Herausforderungen in diesem Zusammenhang gesellschaftlich wahrgenommen, ethisch und rechtlich beantwortet werden.

Wir halten fest, dass die normativen Kategorien Menschenwürde und (Menschen-)Rechte in Bezug auf den Umgang mit den Toten angemessen sind und dass Würde und Rechte verschiedener Akteure berührt sind. Ein der Menschenwürde entsprechender **Umgang** mit den Toten ist wichtig für die Hinterbliebenen. Die Verweigerung einer der Würde gemäßen Behandlung der Toten – z. B. durch Verschwindenlassen, Schändung von Gräbern oder Leichnamen, aufgezwungene Ungewissheit über das Schicksal einer Person – verletzt deren Integrität und nimmt den Hinterbliebenen die Möglichkeit, ihren Frieden mit dem Verlust eines nahen Menschen zu finden. Die Gewährleistung der Totenruhe und die Möglichkeit, der Toten rituell, in Gemeinschaft und an bestimmten Orten zu gedenken, sind zwei Seiten der gleichen Medaille – beides würdigt die Toten und ist zugleich ein Recht der Lebenden.

Bezüglich der (umstrittenen) **Geltungsdauer des Würdestatus** eines Menschen nehmen wir eine generelle ethische Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens an. Sie begründet einen **Schutz- bzw. Achtungsanspruch auch des gestorbenen menschlichen Lebens**, wenngleich dieser Status nicht mit den gegenseitigen (reziproken) Schutzansprüchen (Rechten) zwischen lebendigen Menschen gleichzusetzen ist. Unterstützt wird dieser Anspruch durch das Recht. Beispiele sind das Totensorgerecht und der Schutz des Persönlichkeitsbildes.

Der Umgang mit den Toten ist ein **Beziehungsgeschehen**, das Hinterbliebene mit ihren Toten und untereinander verbindet. In religiös-rituellen Angeboten wird das besonders deutlich und zudem mit einer Deutung des Todes verbunden, die die Integrität der verstorbenen Person und die Beziehungen zu ihr über den physischen Tod hinausführen, indem sie sie in die Beziehung zu Gott – als Garant eines Lebens über den Tod hinaus – einbetten.

Ein angemessener Umgang mit Verstorbenen betrifft deren Unverfügbarkeit und zugleich die Rechte der Lebenden. In sozialen Formen des Umgangs mit den Toten spiegelt sich letztlich das moralische Niveau einer Gesellschaft bzw. ihrer Machthabenden. Kurz gesagt: Der Stellenwert von Würde und (Menschen-)Rechten in einer Gesellschaft zeigt sich (auch) am Umgang mit den Toten.

Die Beziehung zwischen Lebenden und Toten kann missbraucht werden. Indem Ansprüche der Toten auf einen der Menschenwürde gemäßen Umgang ignoriert oder verleugnet werden, wird die Beziehung zwischen Lebenden und Toten ge- oder sogar zerstört. Die tote Person wird zum Objekt von Macht und Willkür degradiert: Indem ihr Gewalt angetan bzw.

die gebotene Sorge verwehrt wird, wird sie gleichzeitig als Instrument missbraucht, mit dem Gewalt gegen Lebende verübt wird – gegen die Hinterbliebenen. So wird der wechselseitige Respekt in der Gesellschaft untergraben, eine Dynamik der Entmenschlichung in Gang gesetzt oder gehalten.

Die grundlegenden Überlegungen wurden in drei **Handlungsfeldern** konkretisiert, welche die Erfahrungen der Verweigerung von Würdeschutz und des Kampfes um Wiederherstellung der Würde genauer untersuchten: Krieg, gewaltsames Verschwindenlassen, Flucht. Über alle Unterschiede hinweg zeigen sie **kontextübergreifende Problemlagen** im Umgang mit den Toten und Übereinstimmungen hinsichtlich der Frage, wer sich dieser Problemlagen bislang annimmt:

- Sie offenbaren **humanitär untragbare Situationen** in der Politik der untersuchten Kontexte; durch Missachtung der Mindeststandards eines humanen Umgangs mit Kriegstoten (gefallenen Soldaten wie Zivilisten) werden diese gezielt zu Objekten willkürlicher Gewalt und der Demoralisierung der Lebenden gemacht; durch Unterlassung gebotener Hilfe (Seenotrettung) und durch aktive Gewaltanwendung (Verschwindenlassen) werden vorzeitige Tode von Menschen massenhaft in Kauf genommen oder sogar explizit herbeigeführt.
- Sie schaffen gewaltsam **erzwungene Ungewissheit über den Verbleib von Menschen** – sei es aufgrund von gefährlichen Flucht-/Migrationswegen, aufgrund von staatlicher Gewalt, etwa durch Verschweigen, Verstecken oder Verbrennen von Gefallenen im Krieg – mit der Folge, dass Tote nicht gefunden oder nicht identifiziert werden (können), das Sterben unbekannt oder namenlos/anonym bleibt, Menschen ihre gestorbenen oder vermissten Verwandten nicht bestatten und betrauern können und die Leben zahlreicher Hinterbliebener durch anhaltende Ungewissheit extrem belastet und Familien zerstört werden.
- Das Engagement für die **Aufklärung solch unerträglicher Situationen wird vorrangig von Angehörigen und/oder nicht-staatlichen Akteuren mit meist hohem Maß an Professionalität geleistet**: Dies gilt für die Suche nach Vermissten/Verschwundenen, für die Bergung und Identifizierung von Toten, für die Herstellung von Kontakten zu Angehörigen, Bestattung, wenn eine Rückführung der Leichname nicht möglich ist, und/oder Sicherung eines Gedenkens/Gedenkortes.
- Das Engagement von NGOs bezieht sich auch auf (und ist in der Regel die Voraussetzung für) die **öffentliche Wahrnehmung** der skandalösen Situation und sorgt dafür, dass ggf. von offizieller Seite Schritte zur Wiedergewinnung der Würde der Toten / Vermissten / Verschwundenen wie der Hinterbliebenen und ihrer Unterstützer:innen unternommen werden. Ihren eigenen Gesellschaften und den darin politisch Verantwortlichen halten die freiwillig Engagierten den Spiegel vor, indem sie

auf menschlich und menschenrechtlich untragbare Zustände hinweisen, und wecken im günstigen Fall die Bereitschaft zu Engagement, Solidarität und Protest.

- **Staatliche Strukturen und Instrumente der rechtlichen Aufarbeitung** der dargelegten Situationen sind oft **mangelhaft**, sei es aufgrund mangelnden politischen Willens oder aufgrund von Ressourcenmangel (Bsp. Forensik in Kolumbien). Effektivem Handeln geht häufig Druck der Zivilgesellschaft voraus.

Diese Problemlagen zeigen Handlungsbedarf an. Ein angemessener Umgang mit den Toten setzt voraus, so lässt sich zusammenfassen, dass die **Unverfügbarkeit** der Verstorbenen geachtet wird; dass die **Relationalität** zwischen den Toten und den Lebenden berücksichtigt und die daraus ableitbaren Rechte der Lebenden respektiert werden; dass die gesellschaftliche Verantwortung für die Sicherstellung eines angemessenen Umgangs mit den Toten anerkannt wird; dass deren Bedeutung als **Gradmesser der Humanität** einer Gesellschaft, aber auch als Grundlage für Frieden und Versöhnung und eine ganzheitliche menschliche Entwicklung wahrgenommen wird.

Die Aufdeckung von Wahrheit, die Förderung von Gerechtigkeit und die Achtung folgender grundlegender Handlungsregeln kann zu einer Bewältigung der Problemlagen beitragen:

- Anerkennung der Universalität des Menschenrechts auf einen angemessenen Umgang mit den Toten;
- Achtung der Persönlichkeit der Verstorbenen, sowie der Bedürfnisse der Trauernden.
- Eröffnung von Räumen für Trauer, Gedenken und die Auseinandersetzung mit Tod und Sterben;

Diese allgemeinen Regeln sind in verschiedenen Handlungsfeldern zu konkretisieren. Dazu werden nachfolgend Vorschläge gemacht.

6. Politischer Handlungsbedarf

Wir sehen die drängende Notwendigkeit, das Thema als politische Aufgabe ins Bewusstsein zu heben und auf die Umsetzung vorhandener (völker-)rechtlicher Maßstäbe zu drängen. Wir halten es für notwendig, sowohl auf der Ebene nationaler Politiken in den jeweiligen Ländern, in der bilateralen internationalen Zusammenarbeit, auf den Ebenen der Europäischen Union und in der Internationalen Gemeinschaft die konkreten Voraussetzungen für einen verlässlich die Würde wahrenen Umgang mit den Toten zu sichern und die Anstrengungen zu dessen praktischer Gewährleistung zu intensivieren.

6.1. Bewusstseinsbildung

Als Christinnen und Christen sind wir der Achtung vor dem menschlichen Leben verpflichtet. Das schließt den würdevollen Umgang mit den Toten ein. Weil dieser Zusammenhang nicht selbstverständlich ist und weil wir überzeugt sind, dass gläubige Menschen und die christliche Glaubensgemeinschaft besonders gefordert sind, diesen Achtungsanspruch umzusetzen, möchten die Autorinnen und Autoren mit dieser Publikation und darüber hinaus zur Bewusstseinsbildung beitragen. Wir halten weitere Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für nötig.

Bewusstseinsbildung ist mit Engagement verknüpft: Gegenwärtig leisten v.a. Akteur:innen aus der Zivilgesellschaft einen wichtigen Beitrag dafür, einen würdigen Umgang mit den Toten, eine kompetente Betreuung der Hinterbliebenen und eine angemessene Erinnerungskultur zu ermöglichen: Die Kriegsgräberfürsorge z. B. engagiert sich für einen angemessenen Umgang mit den Opfern von Kriegen. Auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz engagiert sich für die Identifikation von Toten und für das Auffinden von Vermissten. Menschenrechtliche Netzwerke wie etwa Colectivo Sociojurídico Orlando Fals Borda in Kolumbien und das Centro de Derechos Humanos Miguel Agustín Pro Juárez in Mexiko machen sich gegen das Verbrechen des Verschwindenlassens stark und unterstützen Angehörige bei der Suche. Die kirchliche Organisation Mediterranean Hope und die Anwohnerinitiative Forum Lampedusa Solidale kümmern sich um verstorbene Geflüchtete; die NGO Deathcare sorgt für die Bergung von Toten infolge von Naturkatastrophen und leistet Beistand für die Angehörigen der Verstorbenen. In einigen Fällen leisten auch engagierte Einzelpersonen Hilfe. Diese und die vielen anderen wichtigen Initiativen gilt es zu unterstützen und zu fördern. Bewusstseinsbildung braucht Wissen. Eine Reihe von Fragen bedarf sowohl gesellschaftlicher Klärung als auch intensiverer Forschung, etwa, welche psychosozialen Folgen aus einem nicht-angemessenen Umgang mit den Toten resultieren. Die Medien können dazu beitragen, dieses wichtige Anliegen zu unterstützen. Sie können Dokumentations- und Diskussionsbeiträge zu den verschiedenen Facetten des Themas produzieren und an prominenter Stelle in ihrem Angebot platzieren.³⁶ Auch in die religiöse und

³⁶ Beispiele hierfür sind die Dokumentation “#387” (<https://javafilms.fr/film/387/>), die Dokumentation “Namenlose tote Flüchtlinge” (<https://www.arte.tv/de/videos/104430-012-A/re-namenlose-tote-fluechtlinge/>) und der Podcast-Beitrag “Die namenlosen Toten vom Evros” (<https://www.ardaudiothek.de/episode/11km-der-tagesschau-podcast/flucht-die-namenlosen-toten-vom-evros/tagesschau/12364623/>) über auf den Umgang mit auf der Flucht verstorbenen Geflüchteten, der Tagesschau.de-Beitrag “Bilder, die nicht mehr aus dem Kopf gehen” über die Arbeit der NGO Deathcare nach dem schweren Erdbeben in der Türkei (<https://www.tagesschau.de/ausland/deutsche-helfer-tuerkei-erdbeben-101.html>).

politische Bildungsarbeit sollte die Auseinandersetzung mit der Bedeutung eines angemessenen Umgangs mit den Toten integriert werden.

6.2. (Menschen-)Rechtliche, humanitäre und sozialpolitische Desiderate auf nationaler Ebene

6.2.1. Bestattungswesen

Auf nationaler Ebene besteht die große Herausforderung darin, einen angemessenen Umgang mit den Toten auch vor dem Hintergrund einer gewandelten Gesellschaft zu gewährleisten. Durch Migration und Säkularisierung ist das Spektrum religiöser und weltanschaulicher Vorstellungen gewachsen. Dies gilt es auch im Bestattungswesen auf angemessene Art und Weise zu berücksichtigen:

- Unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen (und damit auch der Religions- und Weltanschauungsfreiheit) muss Rechnung getragen werden.
- Es braucht Orte, an denen die Angehörigen verschiedener Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ihre Toten gemäß ihren Vorstellungen beisetzen können, und es braucht kulturelle Sensibilität bzw. Sensibilisierung des mit den Bestattungen betrauten Personals.
- Es ist eine zivilgesellschaftliche und rechtsstaatliche Aufgabe, rassistischen, antisemitischen und islamfeindlichen Angriffen auf Gräber entgegenzuwirken.

6.2.2. Sozialpolitische Verantwortung

Bund, Länder und Kommunen haben eine besondere Verantwortung gegenüber Hinterbliebenen von Gewaltopfern und Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, die (allein) fernab ihrer Heimat sterben:

- Die kompetente psychosoziale Versorgung Hinterbliebener von Gewaltopfern muss sichergestellt werden.
- Versterben Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund ohne Angehörige in Deutschland, sollten hinterbliebene Angehörige im Ausland nach Möglichkeit ermittelt und verständigt werden.
- Zur Frage der Überführung von Toten (falls von den Hinterbliebenen gewünscht) und der Finanzierung dieser Überführungen sollten humanitäre Regelungen aufgestellt werden.

Es sollte darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass andere (ordnungsbehördliche) Bestattungen mit Würde und ohne Zeitdruck durchgeführt werden, etwa, wenn den

Angehörigen Geld für die Bestattung fehlt oder wenn keine Angehörigen an der Bestattung teilnehmen.

6.2.3. Erinnerungskultur

Die Pflege einer angemessenen Erinnerungskultur und Erinnerungsarbeit ist ein zentraler Beitrag für eine menschenwürdige Gesellschaft. Bund, Länder, Kommunen und Zivilgesellschaft tragen Verantwortung.

- Der Bedeutung der Fürsorge für die Toten von Krieg und Gewaltherrschaft sollte weiterhin Rechnung getragen werden – insbesondere in Form der historisch-politischen Bildungsarbeit, die die Gewaltgeschichte und die Biographien der Toten vermittelt. Der Bundesrepublik kommt über völkerrechtliche Verpflichtungen hinausgehend eine historische Verantwortung für alle Opfer des von NS-Deutschland begonnenen Weltkrieges und der verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit im In- und Ausland zu.
- Gedenkanlässe wie Totengedenktage oder das Holocaustgedenken müssen weiter eine zentrale Rolle spielen. Dafür müssen zeitgemäße Formate entwickelt werden, die auf die Gegenwartsgesellschaft mit ihren ganz unterschiedlichen Erfahrungen, z.B. Migrations- und Fluchtgeschichten, Bezug nehmen.
- Politische Bildung und Menschenrechtsbildung, die für (internationale) Problemlagen im Hinblick auf den angemessenen Umgang mit den Toten sensibilisieren, sollten gefördert werden.

6.3. Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die (weltweite) Einhaltung von Menschenrechten

Menschenrechte gelten weltweit. Auch international sollte die Bundesrepublik Deutschland eine führende Rolle beim Einsatz für den angemessenen Umgang mit den Toten und gegen Verletzungen dieses Rechts spielen:

- Die Bundesrepublik sollte bestehende Konventionen (wie z. B. Konvention gegen das Verschwindenlassen) konsequent anwenden und unter Beachtung der internationalen Empfehlungen (aus dem Committee on Enforced Disappearances - CED, Universal Periodic Review - UPR, etc.) umsetzen. Sie sollte sicherstellen, dass die Aufklärung nicht durch Verjährung gestoppt wird.
- Die Bundesregierung und Abgeordnete des Deutschen Bundestages sollten im Kontext internationaler Beziehungen Verletzungen des angemessenen Umgangs mit den Toten (z.B. gewaltsames Verschwindenlassen, gezielte Zerstörung von Gräbern, Blockade des Zugangs zu Gräbern) als solche benennen und verurteilen.

- Die Suche nach Vermissten, sowie Aufarbeitung und Prävention von unangemessenem Umgang mit den Toten sollten im Kontext der öffentlichen und der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden. Im Rahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit (Official development assistance - ODA) sollten die staatlichen Institutionen gestärkt werden, die zur Suche nach Verschwundenen beitragen (Rechtsmedizin, Staatsanwaltschaft, besondere Sucheinheiten) und dabei die Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen befolgen. Zivilgesellschaftliche Akteure, die sich in diesem Bereich engagieren, müssen wirksam unterstützt werden.
- Das gewaltsame Verschwindenlassen sollte - im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen - als eigenständiger Straftatbestand in das Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen werden.
- Die Bestimmungen des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) bezüglich Verschwindenlassens sollten denen der Internationalen Konvention angepasst werden.³⁷
- Es sollte geprüft werden, ob eine EU-Richtlinie initiiert werden kann, die Mindeststandards für einen angemessenen Umgang mit verstorbenen Geflüchteten fest schreibt.
- Bestehende (humanitäre) Verpflichtungen im Kontext der Seenotrettung, insbesondere in der Arbeit von Frontex (vgl. Fundamental Rights Strategy, Abs. 12; Frontex Code of Conduct) sind konsequent umzusetzen.
- Die rechtlichen, politischen, administrativen Zuständigkeiten für die Bergung, Identifizierung, Rückführung bzw. Bestattung Ertrunkener im Mittelmeer sollten geklärt werden.

³⁷ Insbesondere mit Blick auf das klare Gebot des Art. 12.2, dass eine Untersuchung auch ohne Anzeige oder Nachfrage eingeleitet werden muss, sollte § 7.7 des VStGB entsprechend angepasst werden. Desgleichen sollte in der Definition des Verbrechens in § 7 der Halbsatz „dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,“ den Bestimmungen der Internationalen Konvention angepasst werden. Diese erkennt, dass jedes Verschwindenlassen den Entzug des Schutzes des Gesetzes impliziert und es insofern keiner – beweismäßig kaum zu leistenden – besonderen Absicht bedarf, um den Tatbestand zu erfüllen. Auch die Einschränkung „für längere Zeit“ entspricht nicht der Konvention, die keine zeitliche Dimension in der Definition des Verbrechens kennt. Im Gegenteil hat der Ausschuss im Fall „Yrusta v. Argentinien“ ausdrücklich festgehalten, dass das Verschwindenlassen sich von der Absicht der Verheimlichung des Aufenthalts, nicht von der Dauer des Verschwindenlassens her definiert (CED/C/10/D/1/2013).

- Die humanitären Verpflichtungen gegenüber Geflüchteten in der EU müssen umgesetzt werden. Anstelle der Verschiebung von Verantwortung auf Kosten von Menschen in Not ist Solidarität mit den Mittelmeeranrainerstaaten dringend geboten.

Das Menschenrecht auf einen angemessenen Umgang mit den Toten sollte kontext-unabhängig in einer Resolution des UN-Menschenrechtsrates anerkannt werden.

6.4. Kirchliche Handlungsfelder und -optionen

Auch Religionsgemeinschaften, hier insbesondere die katholische Kirche, sind herausgefordert, einen Beitrag für einen angemessenen Umgang mit den Toten zu leisten:

- In Deutschland sollte die Kirche problematische Tendenzen wie die Kommerzialisierung des Bestattungswesens und die hohe Zahl ordnungsbehördlicher Bestattungen kritisch verfolgen und Lösungsansätze entwickeln, um diesen Entwicklungen entgegenzusteuern.
- Diözesen und Gemeinden und ihre Führung sollten sich interreligiös solidarisch zeigen und antisemitische, rassistische und religionsfeindlich motivierte Übergriffe gegen jüdische und muslimische Gräber aufs Schärfste verurteilen.
- In Debatten über die Reform des Bestattungsrechts sollten die Kirchen interreligiöse Solidarität zeigen, um in Deutschland auch Bestattungen zu ermöglichen, die nicht einer christlichen Glaubensvorstellung entsprechen (sondern z.B. nach islamischem Ritus).
- Solidarität kann auch geleistet werden, indem eigene freistehende Friedhofsflächen anderen Religionsgemeinschaften zur Nutzung überlassen werden.
- Kirche kann und sollte zur Bewusstseinsbildung für Verletzungen des angemessenen Umgangs mit den Toten weltweit beitragen. Katholische Akademien, Schulen, Erwachsenenbildung und kirchliche Medien sowie die theologischen Fakultäten können dabei eine wichtige Rolle spielen.
- Hinterbliebene, die von Verletzungen des angemessenen Umgangs mit den Toten betroffen sind, kann eine qualifizierte Seelsorge nicht nur Trost spenden, sondern auch Ängste nehmen – etwa wenn hinterbliebene Angehörige aufgrund ihrer Glaubensvorstellungen um das Seelenheil der Verstorbenen fürchten, weil deren Körper nicht mehr vollständig auffindbar sind.

Auf internationaler Ebene leistet die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit zusammen mit anderen humanitären Hilfsorganisationen schon jetzt wichtige Beiträge im Bereich der zivilgesellschaftlichen Selbstorganisation (Selbstorganisationen der Angehörigen,

psychosoziale Unterstützung, Rechtshilfe und Monitoring staatlichen Handelns und Advocacy-Arbeit zur Behebung von Missständen). Das ist anzuerkennen und zu stärken.

Kirche kann einen konstruktiven Umgang mit gewaltbelasteter Vergangenheit und Versöhnung fördern. Je nach Kontext können kirchliche Akteure dabei auch eine vermittelnde oder unterstützende Rolle einnehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass, falls vorhanden, eigene Versäumnisse und Schuld anerkannt werden.

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Menschenrecht auf einen angemessenen Umgang mit den Toten“

- **Prof. Dr. Michelle Becka (Vorsitzende)**, Universität Würzburg
- **Betina Beate**, Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.
- **Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin**, Bundesministerin der Justiz a.D.
- **Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins**, Institut für Christliche Sozialwissenschaften - Universität Münster
- **Dr. Rainer Huhle**, Nürnberger Menschenrechtszentrum
- **Martin Lenz**, Renovabis, Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
- **Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl**, Katholische Hochschule für Sozialwesen, Berlin
- **Dr. Dirk Pörschmann**, Museum für Sepulkralkultur, Kassel / Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.
- **Prof. Dr. Beate Rudolf**, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin
- **Matteo Schürenberg**, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (bis 2022), Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. (ab 2022)
- **Dr. Katja Voges**, Päpstliches Missionswerk missio in Aachen
- Verantwortlicher Referent in der Geschäftsstelle der Deutschen Kommission Justitia et Pax: **Dr. Bernd Hirschberger**